

Landeshauptstadt Magdeburg

Der Oberbürgermeister



**ottostadt
magdeburg**

**Fachbereich Vermessungsamt
und Baurecht**

Magdeburg, 16. April 2018

Aktenzeichen: 62-375-MVB-004/18

Planfeststellungsbeschluss

für das Bauvorhaben

Verkehrsanlagen Breiter Weg (Nordabschnitt)

**Vorhabenträgerin: Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG
Otto-von-Guericke-Straße 25
39104 Magdeburg**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	7
A Verfügender Teil	11
I. Feststellung des Planes	11
II. Planunterlagen	11
1. Planfestgestellte Unterlagen	11
2. Planänderungen	12
III. Eingeschlossene naturschutzrechtliche Entscheidungen	12
IV. Nebenbestimmungen	13
1. Unterrichtungspflichten	13
a) Bauausführende Betriebe	13
b) Anlieger	13
c) Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Technische Aufsichtsbehörde (TAB)	13
2. Bauausführung	13
3. Bauzeitbedingte Belastungen	14
a) Allgemeines	14
b) Baulärm	14
c) Erschütterungen	15
d) Staubbelastung	15
4. Wasserrecht	16
5. Naturschutz und Landschaftspflege	16
a) Erfolgskontrolle und Meldung der Prüfergebnisse	16
b) Informationen	16
c) Nebenbestimmungen zur Eingriffsgenehmigung	17
d) Nebenbestimmungen zur erteilten Befreiung nach § 67 BNatSchG	17
6. Bodenschutz	18
7. Abfallwirtschaft	19
8. Kampfmittelbeseitigung	20

9.	Brand- und Katastrophenschutz	21
10.	Denkmalschutz	21
11.	Infrastruktur und Versorgungsleitungen Dritter	21
V.	Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen	23
VI.	Vorbehalt weiterer Anordnungen	23
VII.	Kostenentscheidung	23
B	Sachverhalt	24
I.	Beschreibung des Vorhabens	24
II.	Verfahrensverlauf	25
1.	Antragstellung	25
2.	Planauslegung / Anhörungsbeteiligte	25
3.	Änderung der Planunterlagen / Vereinfachtes Anhörungsverfahren	28
4.	Absehen von Erörterungstermin	28
5.	Prüfung der Umweltverträglichkeit	29
C	Entscheidungsgründe	29
I.	Verfahren	29
1.	Zuständigkeit	29
2.	Beurteilungsgrundlage	30
	a) Zu beurteilende Sachverhalte	30
	b) Rechtliche Beurteilungsgrundlagen	30
II.	Konzentrationswirkung	31
III.	Planungsermessen	31
IV.	Planrechtfertigung	31

V. Variantenvergleich	33
1. Darstellung der untersuchten Varianten	33
a) Nullvariante	33
b) Variante 1	34
c) Variante 2	34
d) Variante 3	35
e) Variante 4	36
f) Im Rahmen der Vorplanung herausgearbeitete Vorzugsvariante	36
2. Variantenabwägung	37
VI. Begründung der eingeschlossenen naturschutzrechtlichen Entscheidungen	38
VII. Begründung der Nebenbestimmungen	40
1. Unterrichtungspflichten	40
2. Bauausführung	40
3. Bauzeitbedingte Belastungen	41
a) Allgemeines	41
b) Baulärm	41
c) Erschütterungen	42
d) Staubbelastung	42
4. Wasserrecht	43
5. Naturschutz und Landschaftspflege	43
a) Erfolgskontrolle und Meldung	43
b) Informationen	43
c) Nebenbestimmungen zur Eingriffsgenehmigung	43
d) Nebenbestimmungen zur erteilten Befreiung nach § 67 BNatSchG	44
6. Bodenschutz	45
7. Abfallwirtschaft	45
8. Kampfmittelbeseitigung	45
9. Brand- und Katastrophenschutz	45
10. Denkmalschutz	45
11. Infrastruktur und Versorgungsleitungen Dritter	45

VIII. Abwägung der Belange	46
1. Allgemeines	46
2. Auswirkungen auf die Umwelt	46
3. Schallschutz (Lärm und Erschütterungen)	48
4. Private Belange	49
5. Begründung der Entscheidungen und Einwendungen	50
a) Behörden und andere Träger, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist	50
aa) Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung	50
bb) Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr - Referat 24	51
cc) Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord	51
dd) Landesamt für Geologie und Bergwesen	51
ee) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	52
ff) Landesamt für Vermessung und Geoinformation	52
gg) Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt - Technische Aufsichtsbehörde	53
hh) Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH - NASA	53
ii) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Naturschutzbehörde	53
jj) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Immissionsschutzbehörde	54
kk) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Abfallbehörde	54
ll) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Wasserbehörde	56
mm) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Bodenschutzbehörde	56
nn) Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Bürgerservice und Ordnung und Straßenverkehrsangelegenheiten	57
oo) Landeshauptstadt Magdeburg, Amt für Brand- und Katastrophenschutz	58
pp) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Denkmalschutzbehörde	58
qq) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Landesentwicklungsbehörde	58
rr) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Straßenverkehrsbehörde	58
ss) Behindertenbeauftragter der Landeshauptstadt Magdeburg	59
tt) Landeshauptstadt Magdeburg als Gemeinde	59
b) Versorgungsunternehmen	60
aa) Deutsche Telekom Technik GmbH	61
bb) Vodafone GmbH	61
cc) Vodafone Kabel Deutschland GmbH	61

dd)	Avacon Netz GmbH	62
ee)	Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG und Abwassergesellschaft Magdeburg mbH	62
ff)	Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH	62
c)	Körperschaften	63
	Industrie- und Handelskammer Magdeburg	63
d)	Private Einwendungen	63
6.	Gesamtergebnis der Abwägung	63
IX.	Begründung des Vorbehaltes weiterer Anordnungen	64
D	Begründung der Kostenentscheidung	64
E	Verfahrensrechtliche Hinweise	65
F	Rechtsbehelfsbelehrung	66

Abkürzungsverzeichnis

AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01. September 1970)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3103)
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013, (GVBl. S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2016 (GVBl. S. 254)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutz-Gesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
BBodSchV	Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269)
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
34. BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV) vom 06. März 2006 (BGBl. I S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 84 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz vom 02. April 2002 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2009 (GVBl. S. 708)
BOStrab	Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2938)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und zur Entbürokratisierung von Verwaltungsverfahren (Drittes Investitionserleichterungsgesetz) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. S. 769)
EnteigG LSA	Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhaltes vom 13. April 1994 (GVBl. S. 508), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. 2010, S. 192)
ERA	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA), Runderlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 29. August 2011 – 32.3-31239, MBl. LSA 2011, S. 588
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347)
GemFort EntwG LSA	Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. November 2003 (GVBl. LSA S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
LAGA – M20	Merkblatt M20 “Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“
LAU	Landesamt für Umweltschutz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEntwG LSA	Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015, GVBl. S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (GVBl. S. 203)
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MKW	Mineralölkohlenwasserstoff

NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 G zur Beschleunigung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren und zur Verbesserung der Verteidigung im Hochwasserschutz vom 18. Dezember 2015 (GVBl. S. 659)
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PBefG	Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
RdErl	Runderlass
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
RuVA – StB	Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau mit den Erläuterungen zu den Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung, Fassung 2005
StrG LSA	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 06. Juli 1993 (GVBl. S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 522, 523)
StVO	Straßenverkehrsordnung vom 06. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 06. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3549)
TAB	Technische Aufsichtsbehörde
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
UVPG LSA	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in verwaltungsbehördlichen Verfahren des Landes Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 5)
VLärm SchR 97	Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)

VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. S. 134)
WG LSA	Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. S. 33)

Alle übrigen Abkürzungen siehe Kirchner / Butz, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 7. Auflage, Berlin 2013.

Weitere Abkürzungen werden im Text dadurch erklärt, dass vorangestellt die vollständige Bezeichnung erscheint.

A Verfügender Teil

I. Feststellung des Planes

Nach § 28 Abs. 1 PBefG sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. den §§ 72 bis 75 VwVfG wird der Plan für das Bauvorhaben

„Verkehrsanlagen Breiter Weg (Nordabschnitt)“

mit den in diesem Beschluss aufgeführten Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen und den gegebenen Hinweisen festgestellt.

II. Planunterlagen

1. Planfestgestellte Unterlagen

Festgestellt werden die nachstehend aufgeführten Unterlagen der Ursprungsplanung, ggf. in der im Zeitpunkt der Planfeststellung gültigen Deckblattfassung:

Ordner	Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten / Pläne
1	1.	Erläuterungsbericht	Text	1 – 29
		Erläuterungsbericht (a)	Text	1 – 29
	2.	Übersichtskarte	1 : 10.000	1
	3.	Übersichtslageplan	1 : 1.000	1
	4.	Übersichtshöhenplan	1 : 1.000/100	1
	5.	Lagepläne	1:500	1 – 2
	6.	Höhenplan	1 : 500/50	1 – 2
	9.	Landschaftspflegerischer Begleitplan	1 : 500	37 / 4
		Landschaftspflegerischer Begleitplan (a)	1 : 500	38 / 4
	10.	Grunderwerb		
	10.1	Grunderwerbspläne	1 : 500	2
		Grunderwerbsplan (a)	1 : 500	1
	10.2	Grunderwerbsverzeichnis		2
		Grunderwerbsverzeichnis (a)		2

	11.	Regelungsverzeichnis		8
	14.	Straßenquerschnitte	1 : 50	4
	16.	Leitungspläne		
	16.1	Maßnahmepläne Leitungsbestand	1 : 250	3
	16.2	Maßnahmenliste Kabel- und Leitungsverlegung	Text	4
	17.	Immissionstechnische Untersuchungen		
	17.1	Schalltechnische Untersuchung		3
	17.2	Schwingungstechnische Untersuchung		11 / 2
	18.	Wassertechnische Berechnung	1 : 500	3 / 1
	19.	Umweltfachliche Untersuchung		17 / 2
	20.	Geotechnische Untersuchung		38 / 4
	21.	Bahnenergieversorgungsanlagen		
	21.1	Fahrleitungsanlage	1 : 500	18 / 1

2. Planänderungen

Die Darstellung der Änderungen und Ergänzungen des Planes sind in der unter Teil A, Kapitel II, Punkt 1. dargestellten Tabelle sowie in sämtlichen Planunterlagen durch die Eintragung in blauer Farbe kenntlich gemacht.

III. Eingeschlossene naturschutzrechtliche Entscheidungen

Die in den Planunterlagen - Landschaftspflegerischer Begleitplan - festgestellten Eingriffe in Natur und Landschaft werden genehmigt.

Die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung festgestellten Ausgleichsmaßnahmen sind zu verwirklichen.

Für die im Zuge der Maßnahme erforderliche Beseitigung von zwei Bäumen am Süden der Platanenallee im Bereich der Haltestellen "Alter Markt" wird gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung von dem Verbot der Schädigung einer geschützten Allee (§ 21 Abs. 1 Satz 2 NatSchG LSA) erteilt.

IV. Nebenbestimmungen

1. Unterrichtungspflichten

a) Bauausführende Betriebe

Den bauausführenden Betrieben ist der Hinweis Nr. 6 im Teil E bekanntzugeben.

b) Anlieger

Die von der Baumaßnahme betroffenen Anlieger, insbesondere Anwohner, Gewerbetreibende und Eigentümer, sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme über die Inanspruchnahme von Flächen oder Flächenteilen, über die Benutzung von Wegen und über Veränderung in den Zufahrten und Zugängen zu den Grundstücken sowie über die zeitliche Abfolge der Bauarbeiten zu informieren.

Die grundsätzliche Erreichbarkeit der Grundstücke sowie die Sicherung der Ver- und Entsorgung während der Durchführung der Baumaßnahme ist zu gewährleisten.

c) Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Technische Aufsichtsbehörde (TAB)

Durch die Vorhabenträgerin ist die Ausführungsplanung für die Betriebsanlagen der Straßenbahn der TAB gemäß § 60 Abs. 3 BOStrab zur Zustimmung vorzulegen.

2. Bauausführung

a) Es sind alle Anstrengungen zu unternehmen, die Behinderungen durch die Bautätigkeit auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Insbesondere hat die Baudurchführung in enger Absprache mit den Grundstückseigentümern zu erfolgen.

b) Die Bauausführung muss den festgestellten Planunterlagen entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat dies durch geeignete Maßnahmen der Bauüberwachung zu gewährleisten.

- c) Die Ausführungsplanung ist der Gemeinde durch die Vorhabenträgerin vorzulegen und von der Gemeinde innerhalb von vier Wochen gegenzuzeichnen.
- d) Der zeitliche Bauablauf ist mit der Gemeinde aufgrund der mit anderen Großbaumaßnahmen in der Landeshauptstadt Magdeburg zu koordinierenden Bauabläufe abzustimmen.
- e) Für die im Rahmen der Bauausführung dauerhaft bzw. zeitweilig in Anspruch zu nehmenden Flächen der Grundstücke, die im Einzelnen im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10) aufgeführt sind, besteht für die betroffenen Grundstückseigentümer ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach.
- f) Die Verkehrsanlage einschließlich der Haltestellen ist für Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen gemäß der DIN 18040-3 barrierefrei auszubauen. Für Blinde und Sehbehinderte sind entsprechende einheitliche Orientierungshilfen gemäß den Vorgaben der DIN 32984 sowie taktile und akustische Signalgeber gemäß DIN 32981 vorzunehmen.
- g) Der Gleisunterbau ist entsprechend den Planunterlagen nach dem Stand der Technik auszuführen.

3. Bauzeitbedingte Belastungen

a) Allgemeines

Die Baustelle ist so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Vor Beginn der Arbeiten sind die versorgungstechnischen Anlagen in den erforderlichen Medien bereitzustellen.

b) Baulärm

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass entsprechend der AVV Baulärm erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit nicht hervorgerufen

werden. Die AVV Baulärm vom 19. August 1970 wird hiermit ausdrücklich für dieses Vorhaben als Grundlage für die Bauphase festgelegt.

Die eingesetzten Baumaschinen sollten mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ als lärmarme Baumaschinen eingestuft sein bzw. mindestens den Anforderungen der 32. BImSchV entsprechen. Nach § 7 Abs. 1 der BImSchV ist der Einsatz von Baumaschinen an Werktagen in Gebieten, die dem Wohnen dienen, vor 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr nicht zulässig.

Sind Arbeiten außerhalb dieser Zeiten geplant (insbesondere auch Sonntagsarbeit), ist ein entsprechender Antrag auf Ausnahmegenehmigung bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Immissionsschutzbehörde, zu stellen.

c) Erschütterungen

Die Vorhabenträgerin hat die DIN 4150 Teil 2 in der Fassung von Juni 1999 und Teil 3 in der Fassung von Februar 1999 zu beachten. Baubedingte Erschütterungseinwirkungen dürfen die darin benannten Anhaltswerte nicht überschreiten.

d) Staubbelastung

Staubentwicklungen sind durch ständiges, ausreichendes Benetzen (z. B. mittels C-Schlauch) oder Kapselung einzelner Arbeitsbereiche (z. B. Abdeckplane) zu vermeiden.

Es sind Maschinen und Geräte, die über technische Einrichtungen zum Binden bzw. Niederschlagen von Stäuben verfügen (z. B. Steinsägen mit Befeuchtungseinrichtung für Nassschneidverfahren) zu verwenden.

Zur Reduzierung baubedingter Abgas- und Lärmimmissionen sind emissionsarme Baumaschinen und Baufahrzeuge, die dem Stand der Technik entsprechen, zu verwenden.

Zur Verhinderung der Staubentwicklung ist die Fahrgeschwindigkeit der Baufahrzeuge den örtlichen Gegebenheiten anzupassen; unversiegelte Bereiche sind entsprechend der Witterung zu befeuchten.

4. Wasserrecht

Die Entnahme von Grundwasser zur Trockenhaltung der Baugrube für die Herstellung der Tiefbauten bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde.

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

a) Erfolgskontrolle und Meldung der Prüfergebnisse

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, ein Jahr nach Verkehrsfreigabe über die Umsetzung und den Erfolg der planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen der Planfeststellungsbehörde zu berichten. Mit dem Bericht sind folgende Daten der Anlage 1a, Ziff. 2, des Erlasses des MLU vom 15. August 2005 (AZ: 42.3-22301/5) zu übermitteln:

- Bezeichnung der Kompensationsmaßnahme
- räumliche Zuordnung:
Gemeinde / Gemarkung / Flur / Flurstück / Übersichtskarte
(Maßstab 1 : 10.000, ggf. 1 : 25.000)
- Flächengröße
- Ausgangsbiotop oder –biotopkomplex
- Zielbiotop oder –biotopkomplex
- vorgesehener Zeitpunkt der Zielerreichung
- Art der Flächensicherung
- Pflegemaßnahme (Art / Pflegeintervalle / besondere Auflagen)
- Maßnahmeträger / Verantwortlicher
- eventuell zusätzliche Angaben.

b) Informationen

Die Vorhabenträgerin hat die Untere Naturschutzbehörde über die zu realisierenden landschaftspflegerischen Maßnahmen schriftlich acht Tage vor Beginn sowie acht Tage nach Beendigung zu informieren.

c) Nebenbestimmungen zur Eingriffsgenehmigung

- aa) Die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die zusätzliche Einrichtung von Lagerflächen sowie Zu- und Abfahrten ist so gering wie möglich zu halten.
- bb) Im Rahmen der Bauüberwachung ist sicherzustellen, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Schutzmaßnahmen den bauausführenden Betrieben bekannt sind und von diesen beachtet werden.
- cc) Für alle geplanten Baumpflanzungen sind entsprechende Lösungen vorzusehen (Wurzelbrücken, Wurzelschutzfolien u. a.), um Wurzelaufrüchen im Gehweg vorzubeugen. Darüber hinaus sind alle Standorte mit den zuständigen Leitungsträgern abzustimmen.
- dd) Die Abnahme der Ausgleichsmaßnahmen zum Ablauf der Entwicklungspflege ist zu protokollieren. Im Falle festgestellter Mängel ist für die Nachbesserung zu sorgen. Die Niederschrift über die Abnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde zu übersenden.
- ee) Der dauerhafte Erhalt der Anpflanzungen (einschließlich fachgerechter Unterhaltungspflege) ist zu gewährleisten. Der Anwuchserfolg ist durch eine Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 und eine Entwicklungspflege gemäß DIN 18919 über mindestens drei Vegetationsperioden zu gewährleisten.
- ff) Die Beseitigung von Gehölzen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Im Baubereich vorhandene Gehölze, die erhalten werden sollen, sind gemäß DIN 18920 bzw. RAS- LP 4 zu schützen.
- gg) Um Beeinträchtigungen des Brutgeschäfts der Vögel zu vermeiden, sind die Rodung und Beseitigung von Bäumen und Sträuchern vor dem 01. März bzw. nach dem 30. September eines jeden Jahres durchzuführen.

d) Nebenbestimmungen zur erteilten Befreiung nach § 67 BNatSchG

Als Ausgleich für die Beseitigung von zwei Bäumen am Südenende der Platanenallee im Bereich der Haltestellen „Alter Markt“ sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Anpflanzung einer Baumreihe von 9 Bäumen der Art Kaiser-Linde (Tilia x europaea ‚Pallida‘) der Qualität Hochstamm, 4 x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 20 - 25 cm vor dem Warenhaus gemäß Maßnahmeplan des Landschaftspflegerischen Begleitplans
- Herstellung der Pflanzstandorte mit je 12 m³ Baumsubstrat (Ziegel-Lavagemisch einschließlich Humusstoffe), Verzahnung mit dem umgebenden Substrat und Erschließung desselben für die Baumwurzeln mittels Tiefenbohrung, Tiefenbelüftung und Wurzellockstoffen
- Einbau von Ballenbelüftungs- und Bewässerungseinrichtung sowie Wurzelraumbelüftung an jedem Pflanzstandort
- Abdecken der Pflanzscheibe mit einem begehbaren Rost.

Für die Neupflanzung ist eine fünfjährige Anwuchspflege zu gewährleisten. Die erfolgte Durchführung ist in einem Abnahmetermin gegenüber der Unteren Natur-schutzbehörde nachzuweisen.

6. Bodenschutz

- a) Die Pflanzgruben für die neu zu pflanzenden Bäume im Bereich des Warenhauses sind mit einem Volumen von 3,00 m x 3,00 m x 1,50 m auszuführen. Fremdmaterial muss die nachfolgenden Regelungen des § 12 BBodSchV 1999 einhalten:

Zur Herstellung darf nur Bodenmaterial i. S. § 2 Nr. 1 BBodSchV aufgebracht werden, dessen Schadstoffgehalte die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV einhält. Soweit keine Vorsorgewerte festgelegt sind, sind die Zuordnungswerte Z0 der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA TR20) einzuhalten.

Im Hinblick auf den Nährstoffgehalt der Materialien sowie die Art und Weise des Aufbringens sind § 12 Abs. 7 und Abs. 9 BBodSchV zu beachten. Dabei ist die DIN 18919 (09.90) zu berücksichtigen.

Die Einhaltung der Schad- und Nährstoffgehalte, Art und Menge des aufgebrauchten Bodenmaterials sowie die Mächtigkeit der durchwurzelbaren Boden-

schicht sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Analysen gemäß den Vorgaben in Anhang 1 der BBodSchV, Auszüge aus dem Bautagebuch, Aufmaßzeichnungen, Rechnungen o. Ä.) nachzuweisen.

Die Unterlagen sind der Unteren Bodenschutzbehörde nach Abschluss der Maßnahmen kurzfristig und unaufgefordert zur Prüfung zu übergeben.

- b)** Sollten zusätzlich zu den vorhandenen Auffüllungen bei Bodenuntersuchungen, chemischen Analysen u. a. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Auftreten von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe und / oder Geruch) festgestellt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde - entsprechend den Mitwirkungspflichten nach § 3 (BodSchAG LSA) - vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren. Treten diese Hinweise während der vorgesehenen Erdarbeiten auf, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sofort einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

7. Abfallwirtschaft

- a)** Die Vorhabenträgerin ist als Besitzerin der bei dem Vorhaben anfallenden Abfälle verpflichtet, diese entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu beseitigen. Dabei hat die Verwertung der Abfälle immer Vorrang vor deren Beseitigung. Alle anfallenden Abfälle sind gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis zu deklarieren, zu sortieren und entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen in dafür zugelassenen Anlagen zu verwerten bzw. zu beseitigen.
- b)** Das beim Vorhaben anfallende Aushubmaterial ist gemäß Pkt. 1.2.2 der LAGA TR Boden zu untersuchen. Das Material ist den Einbauklassen der LAGA TR 20 zuzuordnen und nachweislich entsprechend der Vorgaben der LAGA TR 20 zu verwerten bzw. entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen zu entsorgen. Gemäß dem Baugrundgutachten zum Vorhaben Projekt Nr. 428/5015 ist mit Anfall vom MKW-haltigen Aushub zu rechnen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Abfallbehörde kurzfristig nach Vorliegen zu übergeben.

- c) Beim Wiedereinbau von angefallenem Bodenaushub bzw. beim Einbau von Fremdmaterial (Boden bzw. Recyclingmaterial) sind die Anforderungen der LAGA TR 201 einzuhalten.

Die Eignung des zum Einbau vorgesehenen Materials ist der Unteren Abfallbehörde durch Vorlage von Analysen gemäß Tabelle II.1.2.-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial bei unspezifischem Verdacht) bzw. Tabelle II.1.4-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bauschutt bei unspezifischem Verdacht) der oben genannten technischen Regeln nachzuweisen, einschließlich des Nachweises der Einhaltung der Vorgaben der LAGA TR 201).

Die Untersuchungsergebnisse und Nachweise zur Einhaltung der Vorgaben der LAGA TR 201 sind der Unteren Abfallbehörde mindestens 5 Werktage vor Beginn des Einbaus schriftlich vorzulegen.

- d) Im Rahmen der Ausführungsplanung ist ein Abfall-Entsorgungskonzept (Darstellung aller beim Vorhaben anfallenden Abfälle und deren vorgesehene Verwertung bzw. Entsorgung, einschließlich Dokumentation) zu erstellen und mit den Planunterlagen vorzulegen.

8. Kampfmittelbeseitigung

Bei den durchzuführenden Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen muss mit dem Auffinden von Bombenblindgängern gerechnet werden. Eine fachliche Baubegleitung des Vorhabens durch die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt ist daher erforderlich.

Die Fläche ist vor dem Beginn der Bauarbeiten auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern zu überprüfen. Daher ist mindestens sechs Wochen vor Beginn der Bauarbeiten die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, Gefahrenabwehrbehörde, unter Angabe der Flurstücke, Vorlage der aktuellen und vollständigen Grundbuchauszüge und eines Lage- und Vermessungsplanes zu informieren.

Sofern im Rahmen der Bauarbeiten Kampfmittel entdeckt werden, sind die Arbeiten im unmittelbaren Gefahrenbereich einzustellen, die betreffenden Fundstellen zu sichern und die Gefahrenabwehrbehörde zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel unverzüglich zu informieren.

9. Brand- und Katastrophenschutz

Der vorhandene Radweg im Nordabschnitt des Breiten Weges in seiner Gesamtbreite (3 m) ist als Feuerwehrezufahrt zu gestalten. Die vorhandenen Durchfahrten – auch unter Baumkronen – müssen mindestens eine lichte Höhe von 3,5 m haben.

Während der Bauphase ist eine ständige Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zu berücksichtigen, um bei Einsätzen im Anliegerbereich der Baustelle wirksam werden zu können. Der Baubeginn ist der Feuerwehr mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Notwendige Einschränkungen in der Straßen- und Verkehrsführung sowie öffentlicher Zufahrten zu baulich genutzten Anlagen für Fahrzeuge und des Rettungsdienstes sind mindestens zwei Wochen vor Baubeginn mit den zuständigen Stellen für den Brandschutz und dem Träger des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Magdeburg abzustimmen.

10. Denkmalschutz

Eingriffe in den Boden müssen bodendenkmalpflegerisch begleitet werden.

Für den archäologischen Eingriff ist eine Dokumentation der Funde und Befunde erforderlich. Dazu ist baubegleitend der Einsatz eines mobilen Archäologieteams für drei Tage vorgesehen. Zur Sicherstellung des Einsatzes des mobilen Archäologieteams ist durch die Vorhabenträgerin spätestens drei Monate vor Baubeginn ein Vertrag mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abzuschließen und eine Kopie des Vertrages der Unteren Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg zur Baufreigabe vorzulegen. Die Kosten der archäologischen Dokumentation sind von der Vorhabenträgerin zu tragen.

11. Infrastruktur und Versorgungsleitungen Dritter

Im Planbereich befinden sich Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen nachfolgender Versorgungsträger:

- Telekom Deutschland GmbH
- Vodafone GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Avacon Netz GmbH
- Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG
- Abwassergesellschaft Magdeburg mbH
- Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH.

Die Bestandsunterlagen der vorgenannten Leitungsträger sind - soweit nicht bereits vorliegend - abzufordern und bei der weiteren Planung zu beachten.

Die Vorhabenträgerin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den jeweils betroffenen Leitungsträgern in Verbindung zu setzen und die Ausführungsplanung sowie den Bauablauf mit den Leitungsträgern im Einzelnen abzustimmen. Für die vorhandenen Leitungen sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen. Die vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die Versorgungsleitungen bzw. Telekommunikationsanlagen geschützt und gesichert werden. Vorhandene Versorgungsleitungen bzw. Telekommunikationsanlagen dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.

Sollten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme Versorgungsleitungen bzw. Telekommunikationsanlagen so umverlegt werden, dass sich die neuen Leitungen auf privaten, also nicht öffentlichen Flächen befinden werden, sind die Rechte der Leitungsträger an den privaten Grundstücken durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in die jeweiligen Grundbücher auf Dauer und unwiderruflich zu sichern. Die Grundstücksnutzung ist vertraglich zu regeln.

Baumbepflanzungen sollen grundsätzlich nicht im Schutzstreifen der umzuverlegenden bzw. in Betrieb bleibenden Abwasser- und Gasleitungen erfolgen. In unvermeidbaren Einzelfällen ist in Abstimmung mit der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG / der Abwassergesellschaft Magdeburg mbH der Standort zu konkretisieren und es sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Baumbepflanzungen oberhalb von Drainageleitungen sollten nicht oder nur mit Sicherungsmaßnahmen erfolgen.

Maststandorte der Straßenbahnanlagen dürfen nicht über Versorgungsleitungen angeordnet werden.

Mit allen betroffenen Leitungsträgern sind im Rahmen der Ausführungsplanung Detailabstimmungen zu führen.

V. Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die Bedenken der Behörden und anderer Stellen sowie die Einwendungen der Betroffenen und sonstigen Einwander werden, soweit ihnen nicht entsprochen wurde, zurückgewiesen.

VI. Vorbehalt weiterer Anordnungen

Treten nicht vorhersehbare nachteilige Wirkungen des Vorhabens auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf das Recht eines anderen auf, so bleiben weitere Anordnungen, die die nachteiligen Wirkungen verhüten oder ausgleichen, vorbehalten. Sind solche Maßnahmen, mit denen die nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen verhütet oder ausgeglichen werden können, wirtschaftlich nicht gerechtfertigt oder mit dem Vorhaben nicht vereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld.

VII. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten für den Planfeststellungsbeschluss. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr wird ein gesonderter Bescheid erlassen.

B Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens

Die stark belasteten Gleisanlagen des Breiten Weges Nordabschnitt weisen derzeit große Verschleißerscheinungen auf und erfordern eine Erneuerung.

Die Vorhabenträgerin plant neben der Gleiserneuerung im Breiten Weg Nordabschnitt auch die Herstellung der Haltestellenanlagen entsprechend den Anforderungen der Barrierefreiheit. Die ÖPNV-Anlagen sollen außerdem im Streckenabschnitt Ernst-Reuter-Allee bis Julius-Bremer-Straße für den Anschlussverkehr der Nachtbuslinien verbessert werden.

Die Erneuerung der Gleisanlagen umfasst eine Länge von 1.550 m Einfachgleis. Die Haltestellen "Alter Markt", "Am Katharinenturm" und "Opernhaus" sollen entsprechend der gesetzlichen Anforderungen und des "Magdeburger Standards" für die Barrierefreiheit hergestellt werden.

Die vorhandenen Querschnittsabmessungen des Gleisbereiches mit Fahrleitungsmasten in Mittellage sowie die drei Gleislagen an den zentralen Haltestellen "Alter Markt" bleiben erhalten.

Die Erneuerung der Gleisanlagen erfolgt weitgehend lageidentisch zur vorhandenen Gleislage. Der vorhandene 7,15 m breite Querschnitt des Gleisbereiches mit 4,10 m Gleismittenabstand bleibt bis auf Veränderungen im Haltestellenbereich "Alter Markt" erhalten.

Die Haltestellenanlagen "Alter Markt" sollen an jedem Gleis als Doppelhaltestellen mit einer barrierefreien Einstiegshöhe von 24 cm über der Straßenoberkante (Straßenbahn- und Busbedienung) ausgebaut werden. Die Haltestellen "Am Katharinenturm" und "Opernhaus" werden barrierefrei mit einer Einstiegshöhe von 25 cm über der Straßenoberkante (nur Straßenbahnbedienung) ausgebaut. Die Haltestellenlängen betragen jeweils 50 m für Einfachhaltestellen und 100 m für Doppelhaltestellen.

Die Haltestellenanlagen "Alter Markt" werden auch im Anschlussverkehr von acht Nachtbuslinien bedient. Dementsprechend werden die Gleisanlagen zwischen der Ernst-Reuter-Allee und der Julius-Bremer-Straße auch für die Busbefahrung konstruktiv gestaltet. An den Ein- und Ausfahrten des Busverkehrs an der Ernst-Reuter-

Allee und der Julius-Bremer-Straße werden die erforderlichen Schlepplagen für Gelenkbusse entsprechend baulich beachtet.

Der wichtigste Fußgängerbereich in der Landeshauptstadt Magdeburg stellt besondere Anforderungen an die Gestaltung der Gleiseindeckung.

Der mit Bus befahrene Gleisbereich zwischen der Ernst-Reuter-Allee und der Julius-Bremer-Straße wird mit gebundenen Naturstein - Großpflaster auf Betontragsplatte mit Gleisbefestigung als Zweiblockschwelle hergestellt.

Im Abschnitt Julius-Bremer-Straße bis Opernhaus ist abschnittsweise eine Raseneindeckung (mit Bewässerungssystem) des Gleisbereiches vorgesehen. Die Fußgängerquerungsstellen und Haltestellen werden mit Gleiseindeckplatten mit Pflasterstruktur bzw. Natursteinvorsatz eingedeckt.

Der Gleisbereich in den Straßenquerungen Julius-Bremer-Straße und Große Steinernetischstraße soll mit Betongleiseindeckplatten abgedeckt werden.

Die Haltestellen werden analog dem Bestand gepflastert. Der Gleisbereich der freien Strecke wird mit einem Winkelbord zu den übrigen Bereichen abgegrenzt.

II. Verfahrensverlauf

1. Antragstellung

Mit Schreiben vom 10. Mai 2017 - eingegangen bei der Planfeststellungsbehörde am 11. Mai 2017 - hat die Vorhabenträgerin den Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für das zugrundeliegende Vorhaben gestellt.

2. Planauslegung / Anhörungsbeteiligte

Die Auslegung der Planunterlagen wurde nach vorheriger form- und fristgerechter ortsüblicher Bekanntmachung gemäß § 29 Abs. 1a PBefG i. V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG, § 23 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg und § 1 der Bekanntmachungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 14 vom 24. Mai 2017 und dem Hinweis auf diese Bekanntmachung in der Tageszeitung "Magdeburger Volksstimme" vorgenommen.

In der Bekanntmachung wurde diejenige Stelle bezeichnet, bei der die Planunterlagen eingesehen werden konnten, sowie Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben waren.

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte form- und fristgerecht vom 07. Juni 2017 bis zum 06. Juli 2017 im Baudezernat der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht.

Die Einwendungsfrist gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG endete am 20. Juli 2017.

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände und Vereine wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt:

1. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
2. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24 - Sicherung der Landesentwicklung
3. Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, Kampfmittelbeseitigungsdienst
4. Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, Führungsstab/StB 3 – Verkehr
5. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
6. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben
7. Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
8. Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
9. Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V.
10. Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V.
11. Deutsche Gebirgs- und Wandervereine e. V., Landesverband Sachsen-Anhalt
12. Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU), Landesverband Sachsen-Anhalt
13. Naturfreunde Deutschlands, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
14. Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e. V.
15. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
16. Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V.
17. Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e. V.
18. Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e. V.

19. Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V.
20. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
21. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
22. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle
Wanzleben
23. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
24. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg
25. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
26. BLSA - Landesbetrieb Bau – und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt
27. Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Magdeburg
28. Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 55,
Gewerbeaufsicht Mitte
29. Landesbeauftragter für die Bahnaufsicht, Ministerium für Landesentwicklung
und Verkehr, Technische Aufsichtsbehörde
30. Landesamt für Umweltschutz
31. Deutsche Telekom Technik GmbH
32. Vodafone GmbH
33. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
34. Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH
35. Avacon Netz GmbH
36. GDMcom - Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH
37. 50 Hertz Transmission GmbH
38. Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG
39. Abwassergesellschaft Magdeburg mbH
40. Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH
41. EWE Netz GmbH
42. MDCC - Magdeburg City Com GmbH
43. ADFC – Regionalverband Magdeburg, Geschäftsstelle Sachsen-Anhalt
44. Ströer Deutsche Städte Medien GmbH
45. Industrie- und Handelskammer Magdeburg
46. Handwerkskammer Magdeburg
47. Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Flussbereich
Schönebeck
48. Kreiskirchenamt Magdeburg
49. Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH - NASA
50. Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Naturschutzbehörde

- Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Immissionsschutzbehörde
Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Abfallbehörde
Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Wasserbehörde
Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Bodenschutzbehörde
51. Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Bürgerservice und Ordnung, Straßenverkehrsangelegenheiten
 52. Landeshauptstadt Magdeburg, Amt für Brand- und Katastrophenschutz
 53. Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Denkmalschutzbehörde
 54. Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Landesentwicklungsbehörde
 55. Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Straßenverkehrsbehörde
 56. Behindertenbeauftragter der Landeshauptstadt Magdeburg
 57. Landeshauptstadt Magdeburg als betroffene Gemeinde.

3. Änderung der Planunterlagen / Vereinfachtes Anhörungsverfahren

Im Rahmen des Verfahrens hat die Vorhabenträgerin auf der Grundlage einer angeregten Optimierung der Gestaltung des Bereiches um die Haltestelle „Alter Markt“ eine Planänderung beantragt. Die in diesem Zusammenhang geänderte Pflanzung einer Baumreihe wurde mit der Gemeinde und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Davon bleibt die Identität des Vorhabens jedoch unberührt. Aus der vorgenommenen Planänderung ergeben sich keine weitergehenden Betroffenheiten, so dass eine erneute Beteiligung entbehrlich bleiben konnte.

4. Absehen von Erörterungstermin

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 29 Abs. 1a Nr. 5 PBefG von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, von einer förmlichen Erörterung abzusehen, weil es sich bei dem Vorhaben um die Änderung einer bestehenden Betriebsanlage für Straßenbahnen handelt und im Verfahren keine Einwendungen erhoben, sondern lediglich einzelne Hinweise betroffener Behörden erteilt wurden.

5. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Im Rahmen der Planfeststellung ist gemäß § 28 Abs. 1 PBefG auch die Umweltverträglichkeit des Vorhabens zu prüfen.

Aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung über die Umweltauswirkungen des Vorhabens hat die Landeshauptstadt Magdeburg - Planfeststellungsbehörde - festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (vgl. § 2 Abs. 1 UVPG a. F.). Dazu wurden die Stellungnahmen der betroffenen Fachämter eingeholt.

Es wurde festgestellt, dass das Vorhaben wegen seiner Größe (relativ geringe Neversiegelung) und wegen der bestehenden Vorbelastungen (Qualitätskriterien des Eingriffsraumes) nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt. Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen.

Das Ergebnis der UVP- Vorprüfung wurde der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 26. August 2016 mitgeteilt und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 20 vom 16. September 2016 veröffentlicht.

C Entscheidungsgründe

I. Verfahren

1. Zuständigkeit

Die Landeshauptstadt Magdeburg - Planfeststellungsbehörde - ist für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und für die Feststellung des Planes gemäß § 29 Abs. 1 a PBefG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 a und § 3 Abs. 2 des Artikel 3 GemFort-EntwG LSA zuständig.

Nach dem Aufgabenverteilungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg vom 01. Mai 2010 ist der Fachbereich 62 – Vermessungsamt und Baurecht – mit der Durchführung der Planfeststellungsverfahren für Straßenbahnmaßnahmen einschließlich der Anhörung betraut worden.

Im Rahmen der Organisationshoheit erfolgte eine Festlegung der Identität von Planfeststellungsbehörde und Anhörungsbehörde. Zwar geht das Gesetz durch die begriffliche Unterscheidung in § 73 Abs. 9 VwVfG davon aus, dass das Anhörungsverfahren von einer von der Planfeststellungsbehörde unabhängigen Behörde durchgeführt wird. Dies ist jedoch nicht zwingend (vgl. § 14 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz, BVerwGE, AZ: 4 A 15/01, NVwZ 2002, S. 1103, Ronellenfisch, VwVfG-Kommentar 2010, § 73 Rdnr. 9). Weder das Rechtsstaatprinzip noch der Grundsatz des Planverfahrens werden verletzt, wenn eine Identität zwischen Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde besteht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. August 1987, NVwZ 1987, S. 886).

2. Beurteilungsgrundlage

a) Zu beurteilende Sachverhalte

Als Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses dienen außer den Planunterlagen, die Stellungnahmen der beteiligten Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereine.

b) Rechtliche Beurteilungsgrundlagen

Der rechtliche Beurteilungsmaßstab für die Planfeststellungsbehörde zutreffende Planentscheidung ergibt sich u. a. aus:

- dem allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bestehend aus Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit
- den gesetzlichen Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes
- den gesetzlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz
- den gesetzlichen Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- den gesetzlichen Bestimmungen zum Naturschutz.

Unter Beachtung der gesetzlichen Planungsgrundsätze ist im Folgenden die Erforderlichkeit des konkreten Planvorhabens entsprechend dem Personenbeförderungsgesetz und der sonstigen Zielsetzung des öffentlichen Nahverkehrs objektiv dargetan (Planrechtfertigung).

II. Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

III. Planungsermessen

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Das Vorhaben entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Die Planung berücksichtigt darüber hinaus die im Personenbeförderungsgesetz und in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und sie entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

IV. Planrechtfertigung

Die Notwendigkeit der Planfeststellung ergibt sich aus § 28 Abs. 1 PBefG.

Voraussetzung für die Feststellung des beantragten Vorhabens ist, dass dieses mit den öffentlichen Belangen im Einklang steht und dass die Maßnahme zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich ist.

Gemäß § 29 Abs. 4 PBefG sind bei der Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Eine Planfeststellung findet ihre Rechtfertigung darin, dass für das mit ihr beabsichtigte Vorhaben nach den vom Personenbeförderungsgesetz allgemein verfolgten Zielen ein Bedürfnis besteht; die mit ihr geplante Maßnahme unter diesem Blickwin-

kel also objektiv erforderlich ist. Erforderlich ist sie nicht erst bei Unausweichlichkeit, sondern wenn sie vernünftigerweise geboten ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. April 2005, 9 A 65.04). Aus § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 PBefG wird hinreichend deutlich, dass die Maßnahme insbesondere auch der ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs im Orts- oder Nachbarschaftsbereich dient (vgl. OVG Bremen, Urteil vom 26. Januar 1996, 1 (G)T 7/95).

Mit dem barrierefreien Ausbau wird die Vorhabenträgerin an einer weiteren Stelle in der Landeshauptstadt Magdeburg den Anforderungen an einen modernen Öffentlichen Personennahverkehr gerecht.

Damit sollen der Komfort und die Sicherheit der Fahrgäste beim Warten auf die Straßenbahn und beim Ein- und Aussteigen verbessert werden. Der barrierefreie Ausbau der Haltestellen erhöht zugleich die Sicherheit und den Komfort beim Ein- und Aussteigen für alle Fahrgäste.

Das Bauvorhaben ordnet die Verkehrs- und Aufenthaltsflächen der Verkehrsteilnehmer neu. Die Neugestaltung der Gehwegflächen, insbesondere die behindertengerechte Ausstattung mit Aufmerksamkeitsfeldern und Blindenleitstreifen, hat für die Fahrgäste und Fußgänger insgesamt einen sicherheitsfördernden Effekt.

Neben der Erneuerung der Gleisanlagen soll auch der stark frequentierte Haltestellenbereich aufgewertet und so das Ansehen des modernen Öffentlichen Personennahverkehrs und seine Akzeptanz erhöht werden.

Mit dem Gleisneubau im Nordabschnitt Breiter Weg werden folgende Verbesserungen für den ÖPNV erreicht:

- Barrierefreier Ausbau von drei Doppelhaltestellen mit einer zentralen Fußgängerquerungsmöglichkeit in der Achse zum Alten Markt und Verbesserung für den Anschlussverkehr der Nachtbuslinien
- Barrierefreier Ausbau der Haltestellen "Am Katharinenturm" und "Opernhaus" entsprechend den Anforderungen des "Magdeburger Standards" mit 25 cm Haltestellenkantenhöhe und besseren Querungsmöglichkeiten der Gleisanlage an den Haltestellen "Opernhaus" für Fahrgäste und übrige Fußgänger

- Verbesserung der Umsteigebeziehungen zwischen der Straßenbahn und dem Busverkehr durch die Anordnung der stadtauswärtigen Straßenbahnhaltestelle "Opernhaus" direkt an der Großen Steinernentischstraße
- Nutzungsmöglichkeit aller Bahnsteige der Haltestellen "Alter Markt" auch für den Busverkehr durch die Vergrößerung des Gleismittenabstandes zwischen den beiden Hauptgleisen
- Verbesserung der Buseinfahrt in den Haltestellenbereich "Alter Markt" von der Julius-Bremer-Straße und als Rechtsabbieger durch Veränderung der Einfahrtssituation.

Nach dem Vorstehenden entspricht das Vorhaben den Zielsetzungen des Personenbeförderungsgesetzes, ist objektiv erforderlich und aus Gründen des Gemeinwohls vernünftigerweise geboten.

V. Variantenvergleich

1. Darstellung der untersuchten Varianten

Im Rahmen der Vorplanung wurden verschiedene Varianten untersucht. Die Varianten im Einzelnen:

a) Nullvariante

Mit der Nullvariante kommt es zu keiner Veränderung der Gleislage.

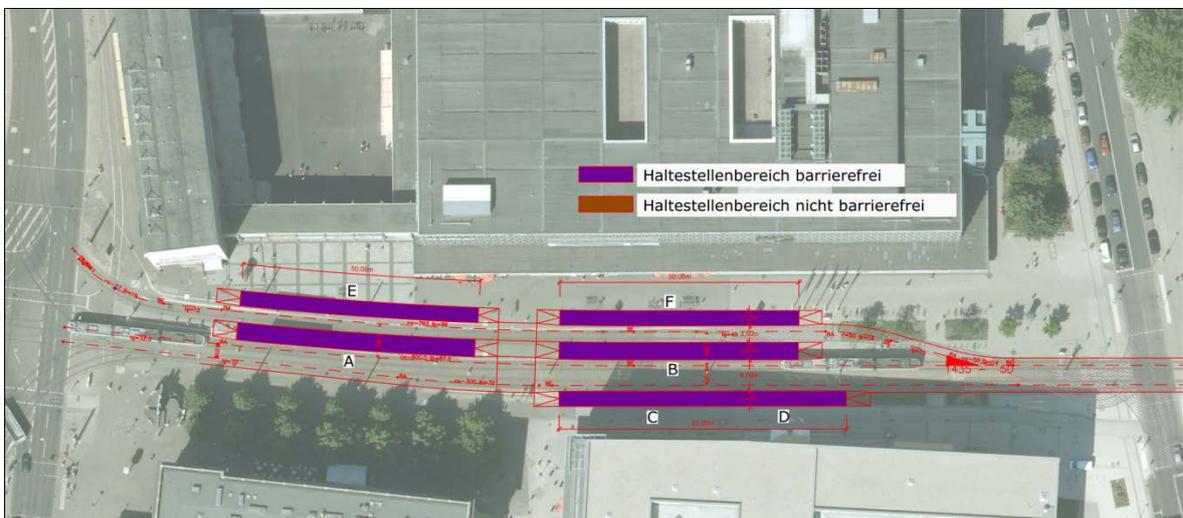
Auf diese Weise kann die erforderliche Barrierefreiheit für den Straßenbahnverkehr wegen der Gleiskrümmen im Haltestellenbereich nicht hergestellt und die Anforderungen des Busanschlussverkehrs mit barrierefreien Haltestellenlängen und Begegnungsmöglichkeiten zwischen Straßenbahn und Bus sowie zwischen Bus und Bus nicht erfüllt werden.



Lageplan Nullvariante

b) Variante 1

Die Variante 1 beinhaltet die Veränderung der Gleiskrümme mit einem großen Gleisradius von ca. 800 m. Das Spaltmaß zwischen den Bahnsteigkanten und dem Wagenkasten liegt auch bei dieser großen Krümme über dem zulässigen Wert. Aus diesem Grund wurde die Variante 1 bereits im Rahmen der Voruntersuchungen ausgeschlossen.



Lageplan Variante 1

c) Variante 2

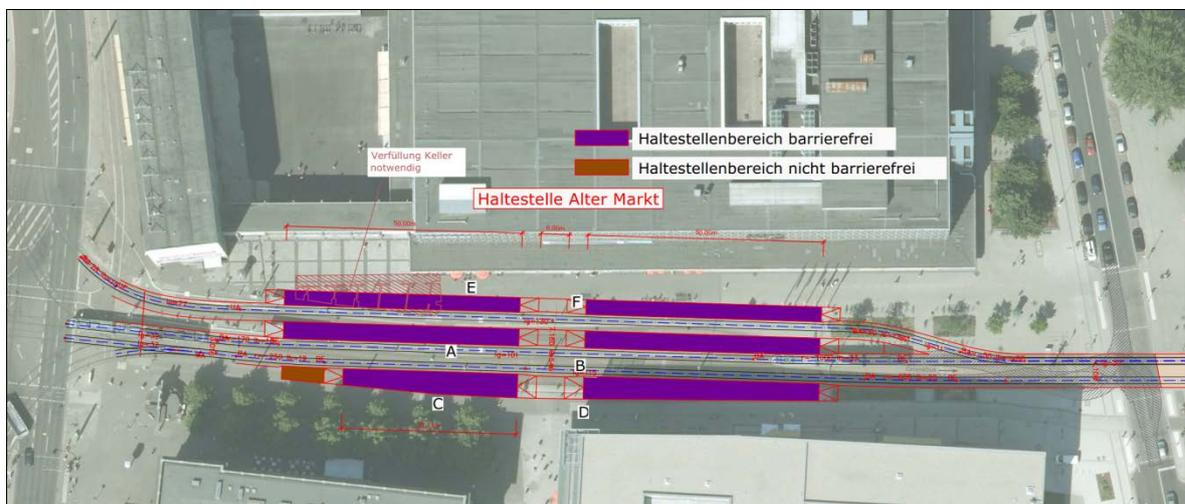
Variante 2 sieht eine Gleislagenveränderung zwischen dem Ende des Gleisvierecks Ernst-Reuter-Allee / Breiter Weg Nordabschnitt und der nördlichen Gebäudekante des Karstadt-Warenhauses vor. Nach dem Gleisviereck, das nicht verändert wird,

gewährleisten Gleisbögen mit $R=250$ m bzw. $R=170$ m die Einschwenkung der Hauptgleise 100 und 200 in die Gleisachse des Nordabschnittes.

Damit wird für die Bahnsteige A, B, D, E und F die Barrierefreiheit auf 50 m Bahnsteiglänge und am neuen Bahnsteig C für 37,11 m Bahnsteiglänge erreicht. Den Anforderungen des Nachtverkehrs wird entsprochen.

Durch die veränderte Gleislage rückt der Haltestellenbereich im Bereich der Südostecke des Karstadtgebäudes um ca. 3 m näher an das Warenhaus heran.

Unter diesem Bereich liegen ungenutzte alte Kellerräume, die zurückgebaut bzw. verfüllt werden müssen.



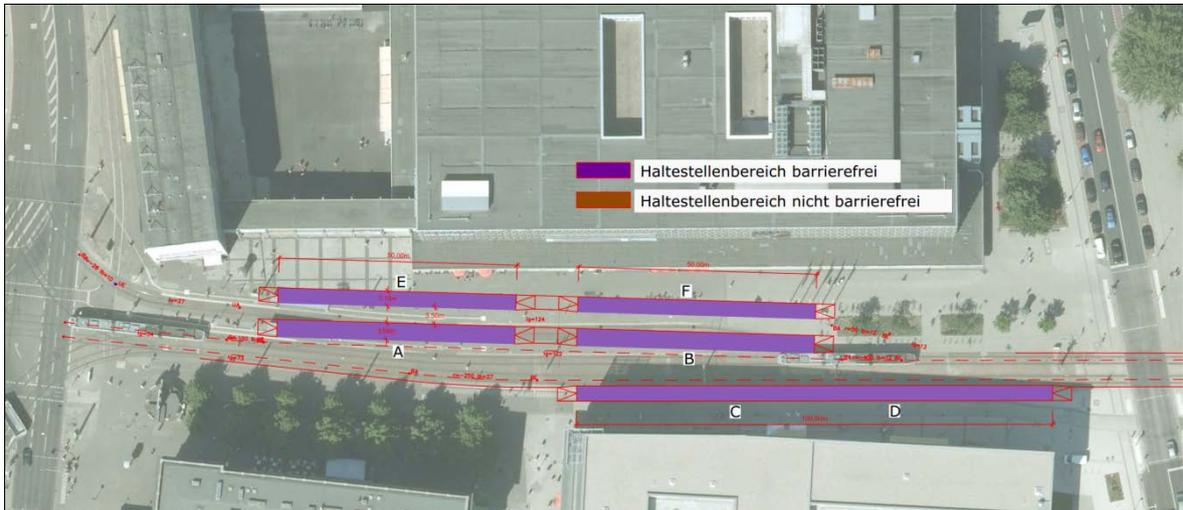
Lageplan Variante 2

d) Variante 3

In Variante 3 wird das stadtauswärtige Gleis 200 lagemäßig nur geringfügig gegenüber dem Bestand verändert.

Die Gleise 100 und 110 werden wie in Variante 2 trassiert. Die Haltestellen C und D werden als Doppelhaltestelle mit 100 m Länge ausgebaut und lagemäßig in Richtung Julius-Bremer-Straße verschoben. Die Anforderungen der Barrierefreiheit und des Anschlussverkehrs werden mit Variante 3 gewährleistet.

Der Rückbau bzw. die Verfüllung des Altkellerteils ist wie in Variante 2 erforderlich.



Lageplan Variante 3

e) Variante 4

Zusätzlich zu den von der Vorhabenträgerin untersuchten Varianten wurde vom Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg eine Variante im Bereich der Haltestelle "Alter Markt" betrachtet, die den Entfall des 3. Gleises beinhaltet.

Mit Hilfe einer mikroskopischen Simulation des Verkehrsablaufes wurden für die Haltestelle "Alter Markt" die Auswirkungen eines Rückstaus des separaten Gleises für von Norden kommende rechtsabbiegende Straßenbahnen in verschiedenen Belastungsszenarien untersucht. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der in allen Belastungssituationen auftretenden sehr hohen Verlustzeiten der Straßenbahnen in der Nordzufahrt auf den Rückbau des 3. Gleises aus verkehrlicher Sicht nicht verzichtet werden kann.

f) Im Rahmen der Vorplanung herausgearbeitete Vorzugsvariante

Im Rahmen der weiteren Untersuchungen wurden die von der Vorhabenträgerin in Betracht gezogenen Varianten 2 und 3 einer weitergehenden Überprüfung nach folgenden Kriterien unterzogen:

- raumstrukturelle Wirkungen
- verkehrliche Beurteilung
- sicherheitstechnische Beurteilung
- Auswirkungen auf die Umwelt
- Wirtschaftlichkeit und Investitionskosten.

Im Ergebnis dieser Betrachtungen wurde die Variante 2 insbesondere wegen ihrer besseren gestalterischen und raumstrukturellen Wirkungen als auch aus verkehrlichen Gesichtspunkten der Vorzug gegeben. Die Varianten 2 und 3 sind hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen gleichwertig.

2. Variantenabwägung

Unter Abwägung der im Rahmen der Variantenuntersuchung zu berücksichtigenden Belange stellt sich die den Planungsunterlagen zugrundeliegende Variante 2 als die am meisten geeignete Variante dar, den Planungszielen zu entsprechen.

Gemessen an der Zielsetzung der Maßnahme ist lediglich eine Variante - die eine entsprechende Verkehrsqualität verbunden mit einer barrierefreien und optimierten Gestaltung der Umsteigebeziehungen beinhaltet - geeignet, nachhaltig die verkehrliche Situation an dem betreffenden Standort zu verbessern. Aus diesem Grund muss die Nullvariante als zu berücksichtigende Planungsalternative außer Betracht bleiben.

Die Vorhabenträgerin konnte bei ihrer vertiefenden Variantenauswahl auch die oben genannten Varianten 1 und 4 unberücksichtigt lassen, weil mit der Variante 1 die zulässigen technischen Parameter nicht eingehalten werden können und sich die Variante 4 im Ergebnis einer durchgeführten Verkehrssimulation nicht als leistungsfähig erwiesen hat. Folgerichtig hat die Vorhabenträgerin lediglich die Variante 2 und 3 einer weitergehenden Beurteilung unterzogen. Die Vorhabenträgerin ist im Rahmen dieser vergleichenden Untersuchung von sachgerechten Kriterien ausgegangen.

Als Vorzugsvariante wurde die Variante 2 herausgearbeitet, weil diese günstigere Umsteigebeziehungen zwischen den Haltestellen "Allee Center" und den Bahnsteigen C und D der Haltestellen "Alter Markt" aufweist. Außerdem beinhaltet die Variante 2 bessere gestalterische Möglichkeiten als Variante 3.

Die Variantenentscheidung der Vorhabenträgerin ist sachgerecht und im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Planfeststellungsbehörde hält die beantragte Variante, gemessen an der Zielstellung des Vorhabens, für vorzugswürdig.

VI. Begründung der eingeschlossenen naturschutzrechtlichen Entscheidungen

a) Begründung der Eingriffsgenehmigung

Grundlage für die Eingriffsgenehmigung in Teil A, Kapitel III dieses Beschlusses sind die §§ 14, 15 und 17 BNatSchG i. V. m. §§ 6 – 10 NatSchG LSA.

Das Vorhaben stellt einen erheblichen, aber genehmigungsfähigen Eingriff in die Natur und Landschaft im Sinne der §§ 14, 15 BNatSchG dar.

Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die Vermeidbarkeit eines Eingriffs ist nicht schon deswegen zu bejahen, weil er gänzlich unterlassen oder an anderer Stelle ausgeführt werden kann. Vermeidbar ist der Eingriff erst dann, wenn kein Bedarf für das mit dem Eingriff verfolgte Ziel vorliegt, das mit dem Eingriff verfolgte Ziel nicht erreichbar ist oder der verfolgte Zweck auch auf andere, landschafts- oder naturschonende Weise erreicht werden kann.

Die Gleiserneuerungen sowie die Herstellung barrierefreier Haltestellen sind aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da damit nachhaltige verkehrspolitische, städtebauliche und wirtschaftliche Ziele verfolgt werden, denen im Rahmen der Abwägung eine erhebliche Bedeutung beizumessen sind.

Die den Planfeststellungsunterlagen zugrundeliegende Vorzugsvariante ist auch vor dem Hintergrund der durch das Vorhaben verursachten und im Rahmen des Verfahrens ermittelten und bewerteten umweltrelevanten Eingriffe gerechtfertigt.

Denn nach Abwägung der Umweltbelange mit den verkehrlichen Belangen sowie der Erhöhung der Sicherheit der Fahrgäste, Fußgänger und Radfahrer stellt sich die den Planungsunterlagen zugrundeliegende Vorzugsvariante als die am meisten geeignete Variante dar, den Planungszielen zu entsprechen.

Die möglichen Maßnahmen der Vermeidung sind bei der Planung berücksichtigt worden. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind im LBP im Einzelnen dargestellt.

Da der durch das Vorhaben verursachte Eingriff in Natur und Landschaft nicht vermeidbar ist, besteht gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Verpflichtung, den Eingriff durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen).

Die zum Ausgleich des Eingriffs erforderlichen Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin in dem LBP dargestellt. Dieser erfüllt die methodischen und inhaltlichen Anforderungen und wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erarbeitet.

Im LBP wurde der Landschaftsraum erfasst, die durch das Planvorhaben zu erwartenden Belastungen und Beeinträchtigungen angegeben und die zur Behebung der Eingriffe erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen dargestellt.

Das für die Eingriffsbilanzierung angewendete Bewertungsmodell (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) stellt hinsichtlich der Erfassung und Bewertung von Umwelteingriffen ein durchaus geeignetes Verfahren dar.

b) Begründung der erteilten Befreiung nach § 67 BNatSchG

Der geplanten Änderungen am Gleisverlauf erfordern eine Fällung von zwei Bäumen. Die Bäume bilden den Abschluss einer Baumreihe, die in einer Flucht von der Großen Steinernetischstraße bis zu den zu fällenden Bäumen reicht und sind Teil einer gemäß § 21 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Allee.

Ihre Beseitigung und alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. § 67 BNatSchG eröffnet jedoch die Möglichkeit, von diesen Verboten eine Befreiung zu gewähren, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Das öffentliche Interesse besteht vorliegend im Umbau der Straßenbahngleisanlagen. Die Variantenuntersuchung ergab, dass unter Abwägung aller Anforderungen an das Projekt keine Variante ohne die Baumfällungen verwirklicht werden kann.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe sind gegenüber den Schutzziele des § 21 NatSchG als überwiegend anzusehen. Insoweit wird auf die Ausführungen in Teil C, Kapitel V verwiesen.

VII. Begründung der Nebenbestimmungen

1. Unterrichtungspflichten

Die verfügten Nebenbestimmungen in Teil A, Kapitel IV, Punkt 1. dieses Beschlusses beruhen auf Forderungen Träger öffentlicher Belange, sind zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte Anderer notwendig bzw. sichern darüber hinaus einen ordnungsgemäßen Bauablauf.

Die Unterrichtungspflicht der TAB dient der behördlichen Bauaufsicht. Es wäre unverhältnismäßig, wenn die Vorhabenträgerin bereits zur Planfeststellung detaillierte Bauausführungsunterlagen ausarbeiten müsste. Denn die Vorhabenträgerin kann bei Stellung des Planfeststellungsantrages noch nicht sicher abschätzen, ob sein Vorhaben überhaupt oder nur verändert genehmigt wird. Dies lässt die zeit- und kostenaufwändige Erstellung von detaillierten Bauausführungsunterlagen vor einer verbindlichen Planfeststellung für sie nicht zumutbar erscheinen.

Überdies würde es die Anforderungen an die planerische Abwägung und an den notwendigen Regelungsgehalt der Planfeststellung überspannen, wenn insoweit in jedem Fall eine bis ins Detail gehende Planung verlangt würde. Es kann daher – ohne dass dadurch eine rechtmäßige Abwägung der öffentlichen und privaten Belange infrage gestellt würde – die Bauausführung aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, soweit der Stand der Technik für die zu bewältigenden Probleme geeignete Lösungen zur Verfügung stellt (vgl. BVerwG, Urteil vom 05. März 1997 – 11 A 5/96, juris).

2. Bauausführung

a)-d) Die verfügten Nebenbestimmungen unter Teil A, Kapitel IV, Punkte 2 a) - d) sind zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter notwendig und dienen der fachgerechten Umsetzung des geplanten Vorhabens.

- e) Für die dauerhafte bzw. zeitweilige Inanspruchnahme von Flächen wurde unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 2 e) für den damit verbundenen Entzug von grundstücksbezogenen Rechten ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach festgestellt. Über die Höhe der Entschädigung wird in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden.
- f) Die Nebenbestimmung unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 2 f) dient der Sicherstellung der barrierefreien Nutzung von baulichen Anlagen und Zugängen zu öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Nutzer müssen in die Lage versetzt werden, von fremder Hilfe weitgehend unabhängig zu sein. Sie dient ferner der Orientierung für Blinde und Sehbehinderte.
- g) Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um zu vermeiden, dass die Anlagen unzulässige Immissionswerte erzeugen. Die Nebenbestimmungen dienen somit der Vermeidung von Schäden der Umwelt.

3. Bauzeitbedingte Belastungen

a) Allgemeines

Die verfügte Nebenbestimmung ist zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter notwendig.

b) Baulärm

Da die Baustelle nicht zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der 4. BImSchV gehört, findet auf sie das Schutzregime der §§ 22 bis 25 BImSchG Anwendung. Danach sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Ob von der Baustelle schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, beurteilt sich nach der gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG fortgeltenden AVV Baulärm. Bei der Bewertung der Zumutbarkeit ist nicht auf die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm abzustellen, sondern auf den Eingriffswert, d. h. deren Überschreitung um 5 dB (A), da nach Nr. 4.1. AVV Baulärm Maßnahmen zur Minderung erst ab diesem Wert geboten sind

(vgl. VGH Mannheim, NVwZ–RR 1990, 227 f.). Für die Beurteilung des zumutbaren Baulärms ist der Einwirkungsbereich der Baustelle zu ermitteln. Die Festlegung der zumutbaren Geräuschemissionen erfolgt abgestuft nach der Gebietsart.

Die niedrigeren Werte der TA Lärm können nicht berücksichtigt werden, da diese gemäß Nr. 1 f der TA Lärm ausdrücklich nicht für Baustellen gilt. Dies gilt auch bei einer über Jahre andauernden Großbaustelle, da Baulärm auch bei längerer Dauer gleichwohl vorübergehenden Charakter hat.

Mit der Nebenbestimmung unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 3 b), welche die Vorhaben-trägerin dazu verpflichtet, die Bestimmungen der AVV Baulärm einzuhalten, wird nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sichergestellt, dass damit unzumutbare Beeinträchtigungen der Anwohner durch Baulärm nicht zu befürchten sind.

Bei Verstößen gegen die vorgenannten Vorschriften ist die Untere Immissions-schutzbehörde zum Einschreiten befugt.

c) Erschütterungen

Die verfügte Nebenbestimmung ist zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter erforderlich.

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Erschütterungsimmissionen sind weder im BImSchG noch in anderen Vorschriften rechtlich verbindliche Grenzwerte festgelegt. Allerdings sind in der DIN 4150-2, Stand Juni 1999 Anhaltswerte für die Beurteilung von Erschütterungsimmissionen auch durch Baumaßnahmen enthalten. Mangels rechtlicher Verbindlichkeit stellen die dort genannten Werte keine absolute Grenze dar, können aber bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Erschütterungsimmissionen als konkreter Anhaltspunkt dienen. Bei deren Einhaltung kann regelmäßig von der Zumutbarkeit der Erschütterungsimmissionen ausgegangen werden.

d) Staubbelastung

Einer durch den Baustellenverkehr möglichen Staubbelastung wird durch die angeordneten Nebenbestimmungen wirksam vorgebeugt.

Einer konkreten Ermittlung der während der Bauzeit durch Baustellenverkehr verursachten Staubbelastung bedurfte es nicht, weil lediglich eine über längere Zeit gleichmäßige Staubbelastung zuverlässig prognostiziert werden kann. Angesichts

der Unregelmäßigkeiten des Baustellenverkehrs liegen entsprechende Daten, wie die voraussichtliche Anzahl und die Art der Fahrzeuge sowie über Zeiten und Orte ihres jeweiligen Einsatzes im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens naturgemäß nicht vor (vgl. BVerwG, Urteil vom 03. März 2011, AZ: 9 A 8/10).

4. Wasserrecht

Die verfügten Nebenbestimmungen in Teil A, Kapitel IV, Punkt 4. erfolgten auf den Hinweis der Unteren Wasserbehörde und dienen der Sicherstellung wasserrechtlicher Belange im Falle der Erschließung von Grundwasser sowie bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

a) Erfolgskontrolle und Meldung

Die verfügten Nebenbestimmungen haben ihre Grundlage in den §§ 13 bis 19 BNatSchG i. V. m. § 7 NatSchG LSA und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen (Runderlass des MLU, MI, MW und BMV vom 27. Juli 2005 – 42.2-22301/3) zur Umsetzung und Sicherung des nachhaltigen Erfolges der durchgeführten Maßnahmen zum Ausgleich und / oder Ersatz von unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Kompensationsmaßnahmen).

b) Informationen

Die Nebenbestimmung wurde als Grundlage für die Vollzugskontrolle der festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen erlassen.

c) Nebenbestimmungen zur Eingriffsgenehmigung

Die verfügten Nebenbestimmungen unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 5 c), Punkte aa) und bb) dienen der weitgehenden Eingriffsvermeidung.

Durch die unter den Punkten cc), ff) und gg) aufgeführten Nebenbestimmungen soll gewährleistet werden, dass die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die Schutzmaßnahmen den naturschutzfachlichen Anforderungen weitgehend entsprechen.

Die Nebenbestimmungen unter den Punkt dd) und ee) beinhalten Festlegungen zur Herstellungs- und Erfolgskontrolle sowie zur Nachbesserungspflicht bei nicht hinreichend fachgerechter Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen.

d) Nebenbestimmungen zur erteilten Befreiung nach § 67 BNatSchG

Gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG kann die Befreiung mit Nebenbestimmungen versehen werden. Insbesondere sind die Bestimmungen zur Eingriffsregelung sinngemäß anwendbar. Vorliegend sind daher gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes auszugleichen.

Die Beeinträchtigung besteht hier in der Schädigung der Allee durch den Verlust der Baumreihe, die gemäß § 21 NatSchG LSA ein eigenes naturschutzrechtliches Schutzobjekt darstellt. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Eine Wiederherstellung des Landschaftsbildes ist wegen der veränderten Situation nicht möglich. Die Neupflanzung erfolgt daher mit dem Ziel, das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu zu gestalten. Die neue Baumreihe setzt sich gestalterisch vom Bestand deutlich ab, so dass eine eigene Situation im betroffenen Bereich entsteht. Es wird eine neue einheitliche Baumreihe hergestellt, in der die einzelnen Bäume durch die Herrichtung ihrer Standorte nach den neuesten Erkenntnissen optimale Entwicklungschancen haben. Die Wahl der Baumart der Sorte Kaiser-Linde und der hochwertigen Qualität gewährleistet zudem ein einheitliches und ansprechendes Bild sofort nach der Pflanzung sowie die relativ schnelle Entstehung eines stattlichen Baumbestands.

6. Bodenschutz

Die verfügbaren Nebenbestimmungen in Teil A Kapitel IV, Punkt 6. dieses Beschlusses dienen zur Umsetzung der bodenschutzrechtlichen Belange.

7. Abfallwirtschaft

Die Nebenbestimmungen sollen sicherstellen, dass die Verwertung von Abfällen gemäß § 7 Abs. 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos erfolgt.

8. Kampfmittelbeseitigung

Die verfügte Nebenbestimmung im Teil A, Kapitel IV, Punkt 8. ist zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter notwendig. Sie dient dem Schutz der Bevölkerung, vorhandener Anlagen sowie dem Bauvorhaben selbst. Die mit dem Bauvorhaben belegten Flächen wurden als Kampfmittelverdachtsflächen (Bombenabwurfgebiet) eingestuft, so dass hier bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden von Bombenblindgängern gerechnet werden muss. Daher war eine vorangehende Untersuchung des betreffenden Baufeldes auf das Vorhandensein von Kampfmitteln festzusetzen.

9. Brand- und Katastrophenschutz

Die verfügten Nebenbestimmungen in Teil A, Kapitel VI, Punkt 9. dieses Beschlusses beruhen auf gesetzlichen Vorgaben sowie Forderungen Träger öffentlicher Belange. Sie berücksichtigen deren Belange und sind darüber hinaus erforderlich zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Brand- und Katastrophenschutzes.

10. Denkmalschutz

Da mit dem Vorhandensein von Befunden eines archäologischen Flächendenkmals zu rechnen ist, müssen die Bodenbewegungen bodendenkmalpflegerisch begleitet werden. Zur Dokumentation der Funde und Befunde ist der Einsatz eines mobilen Archäologieteams erforderlich. Die Einzelheiten dazu sind in einem mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abzuschließenden Vertrag zu regeln.

11. Infrastruktur und Versorgungsleitungen Dritter

Die verfügten Nebenbestimmungen in Teil A, Kapitel IV, Punkt 11. dieses Beschlusses beruhen auf gesetzlichen Bestimmungen sowie auf Forderungen Träger öffentlicher Belange und Versorgungsunternehmen. Sie berücksichtigen deren Belange.

VIII. Abwägung der Belange

1. Allgemeines

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Die verbindlich festgelegte Erneuerung der Gleisanlagen und die barrierefreie Herstellung der Haltestellen entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, berücksichtigt die in den gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Nach ständiger Rechtsprechung gilt für jede rechtsstaatliche Planung das Gebot, die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 PBefG sind daher auch bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Dieses Abwägungsgebot ist in diesem Planfeststellungsverfahren beachtet worden.

In Bezug auf die privaten Betroffenen ist insbesondere geprüft worden, dass nicht unzumutbar in schützenswerte Belange (Eigentumsrechte) eingegriffen wird.

2. Auswirkungen auf die Umwelt

Aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung über die Umweltauswirkungen des Vorhabens hat die Landeshauptstadt Magdeburg - Planfeststellungsbehörde - festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (vgl. § 3a UVPG a. F.).

Gleichwohl sind Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu erwarten. Die Umweltauswirkungen des Bauvorhabens sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan zusammengefasst dargestellt und ermöglichen eine Abschätzung der ökologischen Risiken sowie die Möglichkeiten der Risikovermeidung.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in die Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG sind genehmigungsfähig. Insoweit wird auf die Ausführungen in Teil C, Kapitel VI, Punkt a) verwiesen.

Durch den Eingriff entstehen folgende Konflikte:

- Neuversiegelung von bisher unversiegelten Flächen im Randbereich der Trasse - 102 m²
- Eingriff in eine nach § 21 NatSchG LSA geschützte Allee - 2 Bäume
- Verlust von Grünflächen (Staudenbeete) entlang der Trasse - 1.094 m²
- Beeinträchtigung des Baumbestandes durch Eingriffe in den Wurzelraum - 6 Bäume.

Hierfür sind folgende Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

- Schutzzaun - 526 m²
- Einzelbaumschutz - 6 Bäume
- Entsiegelung - 51 m²
- Anlegen von Staudenbeeten entlang der Trasse - 1.043 m²
- Anlegen eines Rasengleises - 1.470 m²
- Neugestaltung des Bereiches um die Haltestelle "Alter Markt" mit der Pflanzung einer Baumreihe
- Einbau von Wurzelbrücken - 2 Bäume.

Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen wird die gesetzlich geforderte Kompensation der eingriffsrelevanten Konflikte erreicht.

Das Bauvorhaben ist danach mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar und somit zulässig. Es sind mehrere Vermeidungsmaßnahmen im LBP genannt, wie der begrenzte Flächenverbrauch während der Baumaßnahme und die Erhaltung von Einzelbäumen durch Schutzmaßnahmen bzw. Neupflanzungen.

Die planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen berücksichtigen die gesetzlich vorgegebenen Entscheidungsschritte und erfüllen die Ziele der Landschaftspflege. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind somit geeignet, die durch die Baumaßnahme hervorgerufene Beeinträchtigung von Natur und Landschaft auszugleichen.

3. Schallschutz (Lärm und Erschütterungen)

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, § 41 Abs.1 BImSchG.

Ein Anspruch auf Lärmvorsorge dem Grunde nach besteht danach nur, wenn bei nachgewiesener wesentlicher Änderung des Verkehrsweges gleichzeitig die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Eine wesentliche Änderung liegt nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV vor, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweges ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB (A) oder auf mindestens 70 dB (A) am Tage oder auf mindestens 60 dB (A) in der Nacht erhöht wird.

In der schalltechnischen Stellungnahme der ECO Akustik Ingenieurbüro für Schallschutz vom 04. Juli 2016 (Planunterlage 17) wird klargestellt, dass die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Denn die vorliegende Planung beinhaltet, dass im Bereich mit veränderter Gleislage alle drei Gleise weiter entfernt von der Wohnbebauung (Ernst-Reuter-Allee 12, Breiter Weg 20 – 22) verlaufen als im derzeitigen Zustand.

Da somit das Kriterium einer wesentlichen Änderung i. S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV nicht erfüllt ist, entfällt ein Anspruch auf Lärmschutz.

Die vom Vorhaben ausgehenden Schwingungen (Erschütterungen und Körperschall) wurden in einer gutachterlichen Stellungnahme beurteilt. Die Stellungnahme der I.B.U. Ingenieurbüro für Schwingungs-, Schall- und Schienenverkehrstechnik GmbH vom 06. Januar 2017 ist Bestandteil der Planunterlagen (Planunterlage 17).

Als Richt- bzw. Anhaltswert ist für die Beurteilung der Zumutbarkeit der vom Straßenbahnbetrieb ausgehenden Erschütterungen der DIN 4150-2 „Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ und der DIN 4150-3 „Erschütterungen im Bauwesen, Einwirken auf bauliche Anlagen“ heranzuziehen.

Entsprechend § 1 der 16. BImSchV sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der bestehenden Situation festzustellen ist. Als wesentliche Verschlechterung ist eine Erhöhung von mindestens 3 dB(A) gegenüber der Ausgangssituation anzunehmen.

Ausweislich der gutachterlichen Stellungnahme vom 06. Januar 2017 ist im Ergebnis davon auszugehen, dass die zu erwartenden Erschütterungsimmissionen die Richtwerte der DIN 4150-2 und der VDI 2719 nicht überschreiten werden.

Dies setzt voraus, dass der Gleisunterbau entsprechend den Planunterlagen nach dem Stand der Technik auszuführen ist. Mit der in Teil A, Kapitel IV, Punkt 2 g) dieses Beschlusses verfügten Nebenbestimmung wird diese Vorgabe sichergestellt.

4. Private Belange

Für das Vorhaben ist die Inanspruchnahme der im Grunderwerbsverzeichnis sowie dem Grunderwerbsplan aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteile erforderlich. Für die Inanspruchnahme der in den vorgenannten Unterlagen aufgeführten Flächen besteht für die betroffenen Grundstückseigentümer ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach. Über die Höhe der Entschädigung wird in einem gesonderten Enteignungsverfahren entschieden. Zuständige Enteignungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

Der Planfeststellungsbeschluss stellt die Zulässigkeit der Enteignung einzelner Grundstücke bzw. Grundstücksrechte für das planfestgestellte Vorhaben abschließend mit der Wirkung fest, dass dem nachfolgenden Enteignungsverfahren der festgestellte Plan unverändert zugrunde zu legen ist und in dieser Gestalt die Enteignungsbehörde bindet (enteignungsrechtliche Vorwirkung).

Ebenfalls Gegenstand des Enteignungsverfahrens ist die Prüfung von Ansprüchen auf Übernahme von unwirtschaftlichen Restflächen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. September 2004, 9 A 72.03, juris).

Die Inanspruchnahme der im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Grundstücke bzw. Teilflächen von Grundstücken ist erforderlich. Es haben sich im Rahmen der Prüfung der einzelnen Streckenvarianten keine Lösungen finden lassen, die die vorzunehmenden Eingriffe in Eigentumsrechte reduzieren würden, ohne der Zielstellung des Vorhabens zu entsprechen.

5. Begründung zu den Entscheidungen und Einwendungen

Über die nachfolgenden Stellungnahmen wird wie folgt entschieden:

- a) Behörden und andere Träger, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist**
- aa) Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung (Reg.-Nr. 01)**

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat mit Schreiben vom 07. Juni 2017 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen.

Es erfolgte der Hinweis, dass der in andersfarbigem Pflaster gestaltete Rettungsweg für die Feuerwehr in den Planunterlagen fälschlicherweise als „Radweg“ bzw. „Zwei-richtungsradweg“ bezeichnet wird. Es wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass es sich hier nicht um einen Sonderweg handelt, sondern die Fläche zur Fußgängerzone gehört. Da dieser Streifen unmittelbar an den Ausbaubereich grenzt, sollten die Maßnahmen zur optischen bzw. baulichen Unterbrechung des Streifens mit umgesetzt werden.

Auf diesen Hinweis hat die Vorhabenträgerin die entsprechenden Textstellen auf Seite 15 des Erläuterungsberichtes geändert und redaktionell klargestellt.

Einer Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf es insoweit nicht.

In der Stellungnahme wird des Weiteren der Hinweis erteilt, dass das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. Es wird auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.

Dieser allgemeine Hinweis bezieht sich lediglich auf grundsätzlich zu beachtende artenschutzrechtliche Vorgaben. Die betreffenden Tatbestände sind vom Vorhaben nicht berührt. Es bedarf daher keiner Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde.

**bb) Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr – Referat 24
(Reg.-Nr. 02)**

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr – Referat 24 hat in seiner Stellungnahme vom 10. Juli 2017 ausgeführt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich. Gemäß § 2 Abs. 2 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

Einer Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf es insoweit nicht.

cc) Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord (Reg.-Nr. 03)

Die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord hat in der Stellungnahme vom 25. Juli 2017 darauf hingewiesen, dass das Vorhaben im Bereich insgesamt als ehemaliges Bombenabwurfgebiet und damit als Kampfmittelverdachtsfläche eingestuft wurde. Bei der Durchführung von erdeingreifenden Maßnahmen muss mit dem Auffinden von Bombenblindgängern gerechnet werden. Vor Beginn der einzelnen Baumaßnahmen sollte rechtzeitig ein formloser Antrag mit einer kurzen Beschreibung der erdeingreifenden Maßnahme, ein entsprechender Übersichtsplan, ein Lageplan mit Grenzbezug und Angaben zur Gemarkung, Flur, Flurstück und Eigentümer gestellt werden.

Der Stellungnahme wird durch die Übernahme der Hinweise als Nebenbestimmung unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 8. gefolgt.

dd) Landesamt für Geologie und Bergwesen (Reg.-Nr. 21)

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen hat mit Schreiben vom 17. August 2017 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen.

Hinweise auf Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen nicht vor.

Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht bekannt.

Da keine berücksichtigungsfähigen Belange vorgetragen wurden, bedarf es keiner Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde.

ee) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Reg.-Nr. 23)

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit Stellungnahme vom 14. Juni 2017 ausgeführt, dass keine Einwände zu der Planung bestehen und keine Infrastrukturforderungen erhoben werden.

Es wird lediglich gebeten, den Beginn und das Ende der Maßnahme unter Angabe der auftretenden Einschränkungen während der Bauphase mitzuteilen.

Die Vorhabenträgerin hat diesen Hinweis zur Kenntnis genommen und angezeigt, dies im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

Einer Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf es insoweit nicht.

ff) Landesamt für Vermessung und Geoinformation (Reg.-Nr. 25)

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation hat mit Schreiben vom 19. Juni 2017 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass auf allen verwendeten Auszügen aus der Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation ein entsprechender Quellenvermerk anzubringen sei.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis und weist darauf hin, dass sie nicht befugt ist, der Vorhabenträgerin Nebenbestimmungen zu erteilen, die in keinem Zusammenhang mit der vorhabenbedingten Bewältigung öffentlicher und privater Belange – dem rechtlichen Sinn und Zweck der Planfeststellung – stehen.

Die Vorhabenträgerin hat jedoch zugesagt, den Quellenvermerk auf den Plänen mit Geobasisdaten anzubringen.

Aus den genannten Gründen ist festzustellen, dass ein abwägungsrelevanter Hinweis nicht besteht.

gg) Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr – Technische Aufsichtsbehörde (Reg-Nr. 29)

In der Stellungnahme vom 14. Juni 2017 wird darauf hingewiesen, dass die Ausführungsplanung für die Betriebsanlagen der Straßenbahn der Behörde gemäß § 60 Abs. 3 der BOStrab der Technischen Aufsichtsbehörde zur Zustimmung vorzulegen ist.

Dieser Forderung wird gefolgt. Auf die Nebenbestimmung unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 1 c) dieses Beschlusses wird verwiesen.

hh) Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH – NASA (Reg-Nr. 49)

Mit Stellungnahme vom 23. August 2017 verweist die NASA auf die Koordinierung der Maßnahme mit den Umbaumaßnahmen am Magdeburger Hauptbahnhof.

Diesen als organisatorische Anregung an die Ausführungsplanung anzusehenden Hinweis hat die Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen und wird dies entsprechend beachten.

Der Hinweis betrifft keinen abwägungsrelevanten Belang, so dass es einer Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde nicht bedarf.

ii) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Naturschutzbehörde (Reg.-Nr. 50 a)

Die Untere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 16. August 2017 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen.

In der Stellungnahme wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der geplante Wegfall von zwei Alleebäumen eine nachteilige Veränderung im Sinne des § 21 Abs. 1 NatSchG LSA darstellt. Auch mit den im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Ersatzpflanzungen bliebe eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zurück, weil sich die Neupflanzungen nicht mehr in der Achse der Baumreihe befinden würden und ein erheblicher Teil der Staudenpflanzungen ersatzlos entfalle.

Im Rahmen der daraufhin vorgenommenen Abstimmungen hat die Vorhabenträgerin den Landschaftspflegerischen Begleitplan geändert. Die geänderten Ersatzpflan-

zungen sollen nunmehr in die abgestimmte Neugestaltung der Fläche vor dem Warenhaus integriert werden.

Mit abschließender Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 28. Februar 2018 wird ausgeführt, dass mit der geänderten Planung eine neue einheitliche Baumreihe hergestellt werde, in der die einzelnen Bäume durch die Herrichtung ihrer Standorte nach den neuesten Erkenntnissen optimale Entwicklungschancen haben.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG würden somit vorliegen.

Die Befreiungsentscheidung der Unteren Naturschutzbehörde nach § 67 Abs. 1 BNatSchG wurde in den Planfeststellungsbeschluss in Teil A, Kapitel III, Punkt 1. übernommen.

**jj) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Immissionsschutzbehörde
(Reg.-Nr. 50 b)**

Mit Stellungnahme vom 02. August 2017 werden von der Unteren Immissionsschutzbehörde verschiedene an die Maßnahme zu stellende Lärmanforderungen gestellt sowie Schutzmaßnahmen im Rahmen des Bauablaufs gefordert.

Der Stellungnahme wird durch die erteilten Nebenbestimmungen unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 2 f) und Punkt 3. gefolgt.

kk) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Abfallbehörde (Reg.-Nr. 50 c)

Die Untere Abfallbehörde hat mit Schreiben vom 02. August 2017 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen.

Die Untere Abfallbehörde stimmt dem Vorhaben unter Einhaltung folgender Auflagen zu:

1. Der Bauherr ist als Besitzer der bei dem Vorhaben anfallenden Abfälle verpflichtet, diese entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu beseitigen. Dabei hat die Verwertung der Abfälle immer Vorrang vor deren Beseitigung.

Alle anfallenden Abfälle sind gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis zu deklarieren, zu sortieren und entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen in dafür zugelassenen Anlagen zu verwerten bzw. zu beseitigen.

2. Das beim Vorhaben anfallende Aushubmaterial ist gemäß Pkt. 1.2.2 der LAGA TR Boden zu untersuchen. Das Material ist den Einbauklassen der LAGA TR 20 zuzuordnen und nachweislich entsprechend der Vorgaben der LAGA TR 20 zu verwerten bzw. entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen zu entsorgen.

Gemäß dem Baugrundgutachten zum Vorhaben Projekt-Nr. 428/5015 ist mit Anfall vom MKW-haltigen Aushub zu rechnen.

Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Abfallbehörde kurzfristig nach Vorliegen zu übergeben.

3. Beim Wiedereinbau von angefallenem Bodenaushub bzw. beim Einbau von Fremdmaterial (Boden bzw. Recyclingmaterial) sind die Anforderungen der LAGA TR 201 einzuhalten.

Die Eignung des zur Einbau vorgesehenen Materials ist der Unteren Abfallbehörde durch Vorlage von Analysen gemäß Tabelle II.1.2.-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial bei unspezifischem Verdacht) bzw. Tabelle II.1.4-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bauschutt bei unspezifischem Verdacht) der o. g. technischen Regeln nachzuweisen einschließlich des Nachweises der Einhaltung der Vorgaben der LAGA TR 201).

Die Untersuchungsergebnisse und Nachweise zur Einhaltung der Vorgaben der LAGA TR 201 sind der Unteren Abfallbehörde mindestens 5 Werktage vor Beginn des Einbaus schriftlich vorzulegen.

4. Im Zuge der weiteren Planungen ist ein Abfall-Entsorgungskonzept (Darstellung aller beim Vorhaben anfallenden Abfälle und deren vorgesehene Verwertung bzw. Entsorgung, einschließlich Dokumentation) zu erstellen und mit den Planunterlagen vorzulegen.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die sich aus der Stellungnahme ergebenden Vorgaben wurden in Teil A, Kapitel IV, Punkt 9. als Nebenbestimmungen übernommen.

**II) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Wasserbehörde
(Reg.-Nr. 50 d)**

Die Untere Wasserbehörde hat mit Schreiben vom 11. Juli 2017 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen.

Die Untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Einhaltung folgender Auflagen zu:

Die Entnahme von Grundwasser zur Trockenhaltung der Baugrube für die Herstellung der Tiefbauten bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde.

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Forderungen zur Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für ggf. notwendig werdende Grundwassermaßnahmen sowie zur Anzeigepflicht bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen wurden in Teil A, Kapitel IV, Punkt 4. als Nebenbestimmungen übernommen.

**mm) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Bodenschutzbehörde
(Reg.-Nr. 50 e)**

Die Untere Bodenschutzbehörde hat mit Schreiben vom 22. Juni 2017 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen.

Die Untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Einhaltung folgender Auflagen zu:

1. Die Pflanzgruben für die neu zu pflanzenden Bäume im Bereich des Warenhauses sind mit einem Volumen von 3,00 m x 3,00 m x 1,50 m auszuführen. Eingesetztes Fremdmaterial muss die nachfolgenden Regelungen des § 12 BBodSchV 1999 einhalten:

Zur Herstellung darf nur Bodenmaterial i. S. § 2 Nr. 1 BBodSchV aufgebracht werden, dessen Schadstoffgehalte die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV einhält. Soweit keine Vorsorgewerte festgelegt sind, sind die Zuordnungswerte Z0 der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mine-

ralischen Reststoffen/Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA TR20) einzuhalten.

Im Hinblick auf den Nährstoffgehalt der Materialien sowie die Art und Weise des Aufbringens sind § 12 Abs. 7 und Abs. 9 BBodSchV zu beachten. Dabei ist die DIN 18919 (09.90) zu berücksichtigen.

Die Einhaltung der Schad- und Nährstoffgehalte, Art und Menge des aufgebrauchten Bodenmaterials sowie die Mächtigkeit der durchwurzelbaren Bodenschicht sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Analysen gemäß den Vorgaben in Anhang 1 der BBodSchV, Auszüge aus dem Bautagebuch, Aufmaßzeichnungen, Rechnungen o. Ä.) nachzuweisen.

Die Unterlagen sind der Unteren Bodenschutzbehörde nach Abschluss der Maßnahmen kurzfristig und unaufgefordert zur Prüfung zu übergeben.

2. Sollten zusätzlich zu den vorhandenen Auffüllungen bei Bodenuntersuchungen, chemischen Analysen u.a. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Auftreten von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe und/oder Geruch) festgestellt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde - entsprechend den Mitwirkungspflichten nach § 3 (BodSchAG LSA) - vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren. Treten diese Hinweise während der vorgesehenen Erdarbeiten auf, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sofort einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die sich aus der Stellungnahme ergebenden Vorgaben wurden in Teil A, Kapitel IV, Punkt 8. als Nebenbestimmung übernommen.

nn) Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Bürgerservice und Ordnung und Straßenverkehrsangelegenheiten (Reg.-Nr. 51)

Der Bereich Bürgerservice und Ordnung und Straßenverkehrsangelegenheiten hat mit Schreiben vom 24. August 2017 auf die Gewährleistung des Wirtschaftsverkehrs und die erforderliche Koordinierung der Bauabläufe mit anderen Großbaumaßnahmen in der Stadt verwiesen.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Auf die in Teil A, Kapitel IV, Punkte 1 b) und 2 d) des Beschlusses verfügbaren Nebenbestimmungen wird verwiesen.

oo) Landeshauptstadt Magdeburg, Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Reg.-Nr. 52)

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz hat mit Schreiben vom 31. August 2017 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen und verschiedene Forderungen zum Brand- und Katastrophenschutz erhoben.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Auf die in Teil A, Kapitel IV, Punkt 9. dieses Beschlusses verfügte Nebenbestimmungen wird verwiesen.

pp) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Denkmalschutzbehörde (Reg. Nr. 53)

Die Untere Denkmalschutzbehörde hat mit Schreiben vom 28. September 2017 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass sich das Vorhaben im Bereich des archäologischen Flächendenkmals Alte Altstadt einschließlich der historischen Festungsanlagen befindet und daher eine bodendenkmalpflegerische Begleitung erforderlich ist.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Auf die in Teil A, Kapitel IV, Punkt 10. dieses Beschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen wird verwiesen.

qq) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Landesentwicklungsbehörde (Reg. Nr. 54)

Die Untere Landesentwicklungsbehörde hat mit Schreiben vom 23. August 2017 Stellung zum Vorhaben genommen und auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung verwiesen.

Aus diesem Grund bedarf es keiner Entscheidung der Planfeststellungsbehörde.

rr) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Straßenverkehrsbehörde (Reg. Nr. 55)

Die Untere Straßenverkehrsbehörde hat mit Schreiben vom 30. August 2017 Stellung zum beantragten Vorhaben genommen.

Es erfolgte der Hinweis, dass der in andersfarbigem Pflaster gestaltete Rettungsweg für die Feuerwehr in den Planunterlagen fälschlicherweise als „Radweg“ bzw. „Zwei-richtungsradweg“ bezeichnet wird. Es wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass es sich hier nicht um einen Sonderweg handelt, sondern die Fläche zur Fußgängerzone gehört. Da dieser Streifen unmittelbar an den Ausbaubereich grenzt, sollten die Maßnahmen zur optischen bzw. baulichen Unterbrechung des Steifens mit umgesetzt werden.

Auf diesen Hinweis hat die Vorhabenträgerin die entsprechenden Textstellen auf Seite 15 des Erläuterungsberichtes geändert und redaktionell klargestellt.

Einer Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf es insoweit nicht.

**ss) Landeshauptstadt Magdeburg, Behindertenbeauftragter
(Reg. Nr. 56)**

Der Behindertenbeauftragte der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren verschiedene Forderungen zur behindertengerechten Ausführung und Gestaltung des Vorhabens erhoben sowie Hinweise dazu erteilt.

Die Vorhabenträgerin hat die Berücksichtigung der geforderten Hinweise bei der Gestaltung der Haltestellen im Rahmen der Ausführungsplanung zugesagt und wird auch die weiteren Hinweise entsprechend beachten sowie mit dem Behindertenbeauftragten im Einzelnen abstimmen.

Die Planfeststellungsbehörde weist zur Sicherstellung der vom Behindertenbeauftragten vorgetragenen Belange ergänzend auf die erteilte Nebenbestimmung in Teil A, Kapitel IV, Punkt 2 f) dieses Beschlusses hin.

tt) Landeshauptstadt Magdeburg als Gemeinde (Reg.-Nr. 57)

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat mit Stellungnahme vom 29. August 2017 zu dem Vorhaben Stellung genommen und verschiedene Hinweise zur Optimierung der Ausführungsplanung erteilt.

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen ihrer Erwiderung klargestellt, dass sie die erteilten Hinweise im Rahmen der Ausführungsplanung entsprechend beachten werde.

Zur Sicherstellung entsprechender Abstimmungen hat die Planfeststellungsbehörde verfügt, dass die Ausführungsplanung der Gemeinde vorzulegen und gegenzeichnen ist (vgl. Nebenbestimmung in Teil A, Kapitel IV, Punkt 2 c)).

Darüber hinaus ist durch die in Teil A, Kapitel IV, Punkt 2 d) aufgenommene Nebenbestimmung sichergestellt, dass der Bauablauf mit der Gemeinde hinsichtlich der weiteren in der Landeshauptstadt Magdeburg durchgeführten Großbaumaßnahmen zeitlich koordiniert wird.

Im Weiteren wurde darauf verwiesen, dass die im Rahmen der Vorplanung von der Gemeinde betrachtete Variante, die einen Entfall des 3. Gleises beinhaltete, nicht weiterverfolgt werde. Aufgrund des Ergebnisses der zwischenzeitlich durchgeführten Verkehrssimulation sei davon auszugehen, dass diese Variante nicht leistungsfähig sei. Somit wird klargestellt, dass die von der Vorhabenträgerin gewählte Vorzugsvariante sachgerecht ist. Auf die Ausführungen in Teil C, Kapitel V zum Variantenvergleich wird verwiesen.

Einer Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf es insoweit nicht.

b) Versorgungsunternehmen

Im Planbereich der Baumaßnahme befinden sich Versorgungs- bzw. Telekommunikationsleitungen nachfolgender Unternehmen:

- Telekom Deutschland GmbH
- Vodafone GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Avacon Netz GmbH
- Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG
- Abwassergesellschaft Magdeburg mbH
- Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH.

Die Versorgungs- bzw. Telekommunikationsleitungen müssen ggf. gesichert, verändert oder verlegt werden. Die Verlegung der Leitungen und die Kostentragung re-

geln sich nach dem Telekommunikationsgesetz, dem bürgerlichen Recht bzw. nach abgeschlossenen Rahmenverträgen.

Den in den jeweiligen Stellungnahmen der Unternehmen erhobenen Forderungen wurde in diesem Beschluss Rechnung getragen (vgl. verfügte Nebenbestimmungen in Teil A, Kapitel IV, Punkt 11. dieses Beschlusses).

aa) Deutsche Telekom Technik GmbH (Reg.-Nr. 31)

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat mit Schreiben vom 28. August 2017 im Auftrag der Telekom Deutschland GmbH zum Planfeststellungsverfahren wie folgt Stellung genommen:

Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befinden sich umfangreiche Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.

Auf die Vermeidung von Beschädigungen an den Telekommunikationsanlagen, auf den ungehinderten Zugang zu diesen Anlagen, auf die Einhaltung von erforderlichen Sicherheitsabständen und auf die Beachtung der Kabelschutzanweisung der Telekom wird hingewiesen. Ferner darf eine Veränderung der Lage der Anlage nur mit Zustimmung der Deutschen Telekom erfolgen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die in Teil A, Kapitel IV, Punkt 11. dieses Beschlusses erteilten Nebenbestimmungen wird verwiesen.

bb) Vodafone GmbH (Reg.-Nr. 32)

Die Vodafone GmbH hat mit Schreiben vom 13. Juni 2017 darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet von ihr betriebene Lichtwellenleiterkabel befinden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die in Teil A, Kapitel IV, Punkt 11. dieses Beschlusses erteilten Nebenbestimmungen wird verwiesen.

cc) Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Reg.-Nr. 33)

Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 04. Juli 2017 darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet Telekommunikationsanlagen ihres Unternehmens befinden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die in Teil A, Kapitel IV, Punkt 11. dieses Beschlusses erteilten Nebenbestimmungen wird verwiesen.

dd) Avacon Netz GmbH (Reg.-Nr. 35)

Die Avacon Netz GmbH hat mit Schreiben vom 05. Juli 2017 darauf hingewiesen, dass die Gleistrasse in Höhe der Einmündung in die Ernst-Reuter-Allee durch ein aktives und durch ein sich außer Betrieb befindliches Datenübertragungskabel gequert wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die in Teil A, Kapitel IV, Punkt 11. dieses Beschlusses erteilten Nebenbestimmungen wird verwiesen.

ee) Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co KG und Abwassergesellschaft Magdeburg mbH (Reg.-Nr. 38/39)

Die SWM und die AGM haben mit einem gemeinsamen Schreiben vom 01. September 2017 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen. Darin wurden überwiegend Hinweise zu den Plänen (insbesondere Bauwerksverzeichnis und Leitungsplan) gegeben. Ferner wurden Forderungen zur Sicherung und zum Schutz von Leitungen und Hinweise zur Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen mitgeteilt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die in Teil A, Kapitel IV, Punkt 11. dieses Beschlusses erteilten Nebenbestimmungen wird verwiesen.

ff) Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH (Reg.-Nr. 40)

Die KID Magdeburg GmbH hat mit Schreiben vom 10. Juli 2017 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen. Darin wird in dem betreffenden Bereich auf vorhandene Kabelanlagen des stadt eigenen LWL-Netzes hingewiesen und eine gemeinsame Koordinierung der Maßnahme gefordert.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die in Teil A, Kapitel IV, Punkt 11. dieses Beschlusses erteilten Nebenbestimmungen wird verwiesen.

c) Körperschaften

Industrie- und Handelskammer Magdeburg (Reg.-Nr. 45)

Die IHK Magdeburg hat mit Schreiben vom 02. August 2018 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen und auf die Gewährleistung der Erreichbarkeit der ansässigen Unternehmen sowie auf die notwendige zeitliche Koordinierung mit den anderen Großbauvorhaben in der Stadt verwiesen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf die Nebenbestimmungen unter Teil A, Kapitel IV, Punkte 1 b) und 2 d) verwiesen.

d) Private Einwendungen

Einwendungen und Bedenken privater Betroffener oder anliegender Grundstückseigentümer wurden nicht vorgetragen. Unabhängig davon sind jedenfalls unzumutbare Beeinträchtigungen privater Belange auch nicht ersichtlich.

6. Gesamtergebnis der Abwägung

In den vorausgehenden Abschnitten dieser Entscheidungsbegründung wurden die einzelnen öffentlichen und privaten Belange ausreichend gewürdigt und festgestellt, dass sie gegenüber den mit dem Projekt verfolgten öffentlichen Belangen nicht überwiegen, wobei durch die vorgenommenen Planänderungen und ergänzenden Schutzauflagen sichergestellt werden konnte, dass keine einzelnen öffentlichen und privaten Interessen in unzumutbarer Weise zurückstehen müssen. Die vorgesehenen Eingriffe durch die Baumaßnahme sind unvermeidbar.

Den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes wird durch die festgelegten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen entsprochen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt und alle Belange in die Abwägung eingestellt sowie diese gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Sie hat hierbei nicht nur die Abwägung jedes öffentlichen und privaten Belanges gegen die öffentlichen Interessen an der Realisierung des Vorhabens, sondern auch eine Gesamtabwägung aller gegen das geplante Bauvorhaben sprechenden Belan-

ge gegen diese Interessen vorgenommen. Denn selbst wenn jeder Belang für sich die öffentlichen Interessen bei der Realisierung des Vorhabens nicht überwiegen sollte, so könnte es doch eventuell deren Gesamtheit oder die Gesamtheit einzelner Belange.

Wie in den einzelnen Teilen der Entscheidungsbegründung ausgeführt, konnten die einzelnen öffentlichen und privaten Belange gegenüber dem mit dem Bauvorhaben verfolgten öffentlichen Belang nicht überwiegen. Dabei kam es für die von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Abwägung der einzustellenden Belange darauf an, rechtsmindernde Eingriffe nach Möglichkeit zu vermeiden. Durch die im Beschluss enthaltenen Vorkehrungen und einer auf das Ziel einer Minimierung unvermeidbarer Eingriffe ausgerichteten Planung konnte sichergestellt werden, dass keine einzelnen öffentlichen und privaten Interessen in unzumutbarer Weise zurückstehen müssen.

Auch in ihrer Gesamtheit betrachtet, überwiegen die dem Vorhaben entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange nicht das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens, weil sie sich nicht wechselseitig verstärken, sondern nur jeweils im eigenen Bereich Wirkung entfalten.

IX. Begründung des Vorbehaltes weiterer Anordnungen

Der Vorbehalt weiterer Anordnungen in Teil A, Kapitel VI des Beschlusses ist zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit gerechtfertigt. Der Planfeststellungsbehörde soll damit die Möglichkeit gegeben werden, dem Vorhabenträger ggf. weitere nachträgliche Maßgaben aufzuerlegen, wenn Wirkungen entstehen, die im Zeitpunkt des Beschlusses nicht erkennbar waren. Die Zulässigkeit dieses Vorbehaltes ergibt sich aus § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 75 Abs. 3 und § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

D Begründung der Kostenentscheidung

Nach § 56 PBefG i.V.m. § 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 VwKostG LSA werden für die Amtshandlungen nach diesem Gesetz von demjenigen, der die Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Da die Vorhabenträgerin Anlass zu dem Verwaltungshandeln gegeben hat, sind ihr die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

E Verfahrensrechtliche Hinweise

1. Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen hat die Planfeststellungsbehörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf.
2. Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 28 Abs. 1a Satz 3 PBefG i. V. m. § 75 Abs. 4 VwVfG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Unanfechtbarkeit begonnen worden ist.
3. Der Planfeststellungsbeschluss (Beschlusstext mit Rechtsbehelfsbelehrung und zugehörigen Planunterlagen) wird der Vorhabenträgerin sowie einigen Behörden und den Trägern öffentlicher Belange förmlich zugestellt.
4. Dieser Beschluss und die im Teil A, Kapitel II festgestellten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht, zwei Wochen lang zur Einsichtnahme ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber allen Betroffenen als zugestellt.
5. Die in der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist zur Klageerhebung wird im Falle der vorgenannten Ziffer 3 mit der unmittelbaren Zustellung, im Falle der Ziffer 4 mit dem Ende der Auslegungsfrist in Lauf gesetzt.
6. Bei erforderlicher Änderung / Ergänzung des festgestellten Planes vor Fertigstellung des Bauvorhabens gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 76 VwVfG kann nur die Vorhabenträgerin einen entsprechenden Antrag bei der Planfeststellungsbehörde stellen.

F Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom- Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung hat.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb eines Monats stellen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von der Tatsache Kenntnis erlangt.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag



Scheerenberg

Stadtverwaltungsoberrätin

